

KINDERSCHUTZ AKTUELL

KSA

2.22

Wunsch & Wirklichkeit:

Das Kind IM RECHT



Wo und wie kommen Kinder im deutschen Recht vor? Ist das ausreichend – und auch mit der UN-Kinderrechtskonvention im Einklang?

starke eltern starke kinder

Das Magazin des Kinderschutzbundes



Starke Kinder brauchen starke Eltern.

Auf 192 Seiten finden Sie

- hilfreiche Ideen und Anregungen rund um das Thema Erziehung
- Erfahrungsberichte von Eltern und Interviews mit Expert*innen
- spannende Artikel zum Lesen und Schmökern
- weiterführende Informationen, Lesetipps und Links zu den Artikeln

starke eltern - starke kinder ist ein zuverlässiger Ratgeber in allen Lebenslagen.

Ab 25.05.2022 am Kiosk oder beim Verlag erhältlich.

Jetzt bestellen:

per Post
ZIEL:MARKETING
Danneckerstraße 23A
70182 Stuttgart

bequem und einfach
im Internet unter
www.ziel-marketing.de/shop

per E-mail
bestellungen@ziel-marketing.de

telefonisch
(0711) 9 66 95-0

per Fax
(0711) 9 66 95-20

Bestellschein

Hiermit bestelle ich _____ Exemplar(e)

des DKSB-Jahresheftes 2022 „**starke eltern - starke kinder**“
zum Stückpreis von 7,90 € zzgl. 2,25 € Versandkosten

Absender

Name Vorname

Straße

PLZ Ort

Telefon Telefax

E-mail

Datum Unterschrift

Wunsch & Wirklichkeit: Das Kind im Recht

Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes von 1989 trat in Deutschland am 5. April 1992 in Kraft. Wir konnten also soeben ihr 30. Jubiläum feiern! Umso trauriger, dass die Kinderrechte im deutschen Grundgesetz immer noch nicht verankert sind – und zwar samt dem Recht auf Beteiligung und dem Vorrang des Kindeswohls. Trotzdem lohnt sich der Blick auf das Kind im Recht. In diesem Heft fällt er nicht nur auf die Kinderrechte, obwohl sie in nahezu jedem Themenbeitrag mitschwingen und ja auch Grundlage aller Arbeit des Kinderschutzbundes sind. An einigen ausgewählten Beispielen wollen wir auch prüfen, wo und wie das Kind überhaupt im deutschen Recht vorkommt – und ob dieses Recht für alle Kinder gilt, die in Deutschland leben. **Ab Seite 6**



7

Kindgerechte Justiz...

... muss vom Kinde her gedacht und gestaltet werden. Denn Kinder und Jugendliche sind als Verletzte schwerer Straftaten (namentlich sexueller Gewalt) im Rahmen eines Strafverfahrens besonders schutzbedürftig. Das wird jedoch zu oft nicht wahrgenommen.

Ab Seite 7



10

Das Kindeswohl...

... ist ein ganz zentraler, jedoch unbestimmter Rechtsbegriff. Das ist so gewollt und zwingt dazu, jeden Einzelfall sorgsam abzuwägen. Im deutschen Recht ist jedoch nie vom Vorrang des Kindeswohls die Rede. Damit steht es nicht im Einklang mit der UN-Kinderrechtskonvention.

Ab Seite 10



26

Krieg, Klima, Corona: In der Krisenschleife

Bis in den April hinein, als diese KSA-Ausgabe in Druck geht, hat uns das Jahr 2022 erschütternde Nachrichten gebracht. Krieg, Klimakatastrophe, Corona – diese drei Krisen kennzeichnen, was Deutschland, Europa, die Welt bedroht. Seit dem 24. Februar beherrscht Russlands Angriff auf die Ukraine die Themen. Währenddessen bricht eine Corona-Monsterwelle über die Kitas und Schulen herein – und der Weltklimarat gibt „Alarmstufe Rot“ für die menschengemachte Erderwärmung. **Ab Seite 26**

Inhalt 2.2022

KLIPP & KLAR

4 Kolumne, Nachrichten rund um Kinder

THEMA

- 6 Das Kind im Recht**
Darüber kann man gar nicht genug wissen
- 7 Vom Kinde her gestalten**
Kindgerechte Justiz in Deutschland? Vielerorts nicht!
- 10 Ohne Vorrang keine Verbesserung**
Über die wichtige Rolle des Kindeswohl-Vorrangs
- 12 „Wenn meine Eltern DAS wüssten...“**
Das Recht auf Beratung ohne Wissen der Eltern
- 14 Es gibt kein Patentrezept**
Das Umgangsrecht nach Trennung und Scheidung
- 16 Auch nach der Flucht?**
Für manche Kinder werden die Kinderrechte missachtet
- 18 Auch für Kinder, die uns (ver)stören!**
Manche Kinder sind straffällig geworden. Was dann?
- 20 Kindergrundsicherung beseitigt Armut**
Das Recht auf soziale Sicherheit für alle Kindern

KINDER IM BLICK

- 21 Natur in die Stadt holen**
Das Garten-Projekt im OV/KV Bad Kreuznach
- 22 Die machen Sachen**
Infos & Tipps aus der DKSB-Praxis
- 24 Verbandsentwicklung**
Dem LV Thüringen fehlen Ressourcen
- 25 Überwältigendes Ergebnis für den DKSB**
NDR-Benefizaktion zugunsten der „Nordlichter“
- 26 In der Krisenschleife**
Die Corona-Pandemie und der Krieg in der Ukraine
- 29 Sexualisierte Gewalt im Netz**
Muss bekämpft werden – aber wie?
- 31 Aktuelles aus dem Bundesverband Impressum**



Liebe Leserinnen und Leser,

der russische Angriffskrieg in der Ukraine lässt uns alle fassungslos zurück. Als Kinderschützer*innen sind wir jetzt gefragt, denn nie waren seit 1945 so viele Kinder auf der Flucht wie zurzeit.

Wir werden nach den aktuellen Einschätzungen in Europa mit drei bis vier Millionen Kindern unter den ukrainischen Kriegsflüchtlingsen rechnen müssen. Dies wird eine Herausforderung für unser Bildungssystem, die Schulen und die Kindertagesstätten.

Es ist so rasch wie möglich ein Flüchtlingsgipfel von Bund, Ländern und Kommunen nötig, bei dem besonders auch die Situation der sehr großen Zahl der Kinder aus der Ukraine in den Blick genommen wird. Besonders drängt die Frage, ob die allein ankommenden Kinder aus der Ukraine voll als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge anerkannt werden.

In den umkämpften Gebieten in der Ukraine sind bis zu 70.000 Kinder, die in Waisenhäusern oder Kinderheimen leben, direkt von Bomben und Raketen bedroht. Schätzungen der SOS-Kinderdörfer gehen von bis zu 100.000 Heimkindern aus, die möglicherweise evakuiert werden müssen. Eine angemessene Beteiligung Deutschlands an ihrer Aufnahme scheitert derzeit am Geld.

Während ich diese Zeilen schreibe, haben sich Bund und Länder immer noch nicht auf ein Finanzierungsmodell verständigt. Und so finden sich nur mit Glück und guten Kontakten Kommunen, die Heimkinder aufnehmen. Da warten Kinder im Bombenhagel darauf, dass hier in Deutschland die Bürokratie aus dem Quark kommt. Das ist – bei allem Verständnis für haushalterische und rechtliche Erwägungen – ein ethischer und politischer Skandal.

Kinder und Jugendliche aus ukrainischen Kinderheimen müssen selbstverständlich auch in Deutschland aufgenommen und in das bestehende System der Kinder- und Jugendhilfe integriert werden. Für die finanziellen Mehrbelastungen müssen Bund und Länder aufkommen. Ich erwarte, dass dieses Verantwortungs-Pingpong aufhört und Bund und Länder konstruktiv an einer Lösung arbeiten. Den Kindern in der Ukraine läuft die Zeit davon.

Der Kinderschutzbund und seine ehrenamtlich und hauptamtlich engagierten Mitarbeiter*innen stehen aber bereit, geflüchtete Kinder und ihre Familien willkommen zu heißen, sie in ihre Betreuungseinrichtungen aufzunehmen, in ihre Freizeit- und Beratungsangebote einzubeziehen und sozialpädagogisch zu begleiten.

Viele unserer DKSB-Gliederungen haben in den letzten Wochen schon engagiert und pragmatisch an Lösungen gearbeitet. Dafür bedanke ich mich recht herzlich!

Herzlich,
Ihr Heinz Hilgers

Energy-Drinks: Randvoll mit Koffein und Süße



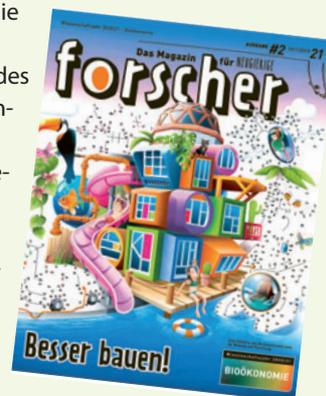
Der Absatz von Energy-Drinks boomt. Wie wirkt das Getränk auf Kinder und Jugendliche? Das untersucht nun ein Forscherteam in einer von der Deutschen Herzstiftung geförderten Studie.

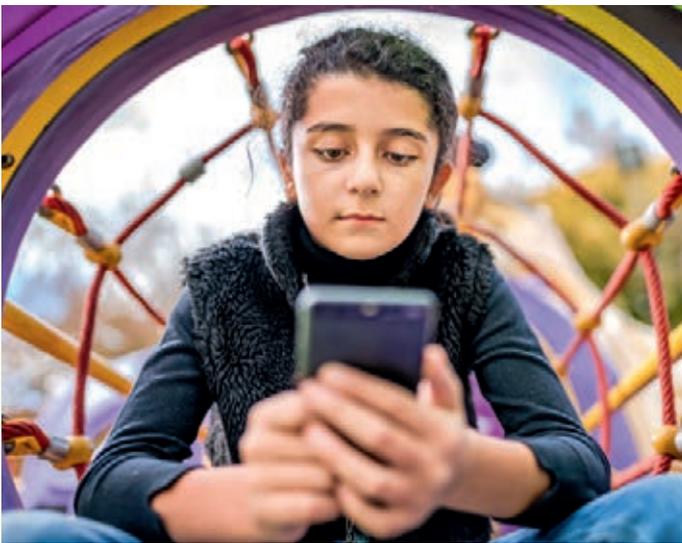
Der Verdacht: Dem

Blutdruck und der Herzgesundheit der Kinder könnten Energy-Drinks nicht bekommen. Trotzdem konsumieren gerade Jugendliche das süße Zeug in Mengen und auch öfter am Tag. Die Werbung sagt nicht, dass das dick macht. Sie verspricht: Energy-Drinks machen wacher und leistungsfähiger. Was ist drin im Drink? Neben ganz viel Zucker vor allem aufputschendes Koffein – im Durchschnitt 80 mg in einer 250 ml-Dose. Das ist laut Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkeverordnung die zulässige Höchstdosis. Auch die Europäische Lebensmittelsicherheitsbehörde sieht die Höchstgrenze bei Koffein für Kinder und Jugendliche bei maximal drei Milligramm pro Kilogramm Körpergewicht (pro Tag). Laut Bundesinstitut für Risikobewertung sollten Kinder möglichst gar keine Energy-Drinks zu sich nehmen. ■

Forschung: Spannend für Kinder

Kinder interessieren sich für diese Welt. Mit „forscher – Das Magazin für Neugierige“ können sie noch viel mehr entdecken. Das kostenfreie und werbefreie Heft erscheint zweimal jährlich. Es hat 28 Seiten, wird vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) herausgegeben und richtet sich an Acht- bis Zwölfjährige. Spannender, gut verständlicher Lesestoff, eindrucksvolle Bilder, Bastelanleitungen und Experimente bieten überraschende Einblicke in die Welt der Wissenschaft. Zum Beispiel die Ausgabe 2/2021 „Besser bauen!“, die an das Thema Bioökonomie des Wissenschaftsjahrs 2020/2021 anknüpft. Dieses Heft stellt u.a. Häuser aus recyceltem Baumaterial, Ziegelsteine aus Pilzen oder Strom aus Algen vor. In jeder Ausgabe geht es um faszinierende Phänomene, neue Entdeckungen und überraschendes Wissen rund um den Menschen, die Erde und die Zukunft. Das kostenlose Magazin kann online direkt angeschaut, als PDF heruntergeladen oder als Druckexemplar bestellt werden. Einfach mal stöbern! ► forscher-online.de





Cybermobbing: Ziemlich oft

Cybermobbing ist unter Jugendlichen weit verbreitet. Zum Beispiel hat die Sinus-Jugendstudie 2021 im Auftrag der BARMER gezeigt: 14 Prozent der befragten 14- bis 17-Jährigen waren schon selbst von Cybermobbing betroffen, 43 Prozent haben Mobbingattacken gegen andere miterlebt. Fünf Prozent gaben zu, jemanden bereits selbst gemobbt zu haben. Die drei häufigsten Social-Media-Kanäle, für die Cybermobbing angegeben wurde, sind WhatsApp, gefolgt von Instagram und TikTok. Dort sind häufig der Ausschluss aus Gruppen, Belästigungen oder das Posten peinlicher Videos zu beobachten.

Wer hilft den Betroffenen? Zum Beispiel die **Nummer gegen Kummer** mit ihrem Kinder- und Jugendtelefon, der Online-Beratung oder dem Angebot Jugendliche beraten Jugendliche.

► nummergegenkummer.de



Kinderrechtekommentare: Gleich reinschauen!

Die Plattform kinderrechtekommentare.de ist Ende 2021 online gegangen. Sie will alle **Allgemeinen Bemerkungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes in deutscher**

Sprache frei zugänglich machen. Diese sogenannten „general comments“ sind verbindliche Dokumente, die ein besseres Verständnis und damit eine bessere Umsetzung der Kinderrechte ermöglichen. 16 der insgesamt bisher 25 Allgemeinen Bemerkungen gibt es auf der Plattform bereits auch auf Deutsch, weitere deutsche Übersetzungen sind in Arbeit.

Hintergrund: Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinderinteressen e.V. will seit 2016 die Umsetzung der Kinderrechte auf kommunaler Ebene voranbringen. Gründungsmitglieder des Vereins sind u.a. der Kinderschutzbund **LV Sachsen** und **OV Leipzig**. Jetzt hat die BAG Kinderinteressen zusammen mit der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte und dem Frankfurter Kinderbüro die neue Plattform aufgelegt. Gleich reinschauen!

► kinderrechtekommentare.de

Kinder mit Pflegeverantwortung: Harter Alltag

„Young Carers“ sind Kinder und Jugendliche, auf deren Schultern Pflegeverantwortung lastet: Sie kümmern sich vor und nach der Schule um Eltern, Geschwister oder Großeltern, die Pflege und Hilfe brauchen. Laut einer Studie der Universität Witten/Herdecke handelt es sich um eine in Deutschland noch verborgene Gruppe pflegender Angehöriger. Dabei sind 6,1 Prozent der Schüler*innen von dieser Situation betroffen! Allein fast eine halbe Million 12- bis 17-Jährige pflegen jemanden in ihrer Familie. Dieser Rollentausch geht an den jungen Menschen nicht spurlos vorbei. Die Überforderung macht sich oft in der eigenen Entwicklung, in der Beziehung zu Gleichaltrigen sowie in der Schule bemerkbar.

Der **Kinderschutzbund Bad Segeberg** weiß: Die jungen Pflegenden erfüllen oft Aufgaben, die sie von anderen altersgerechten Tätigkeiten abhalten. Sie übernehmen in der Familie z.B. Arbeiten im Haushalt, sie unterstützen Angehörige bei der Körperpflege, bei Alltagsverrichtungen und auch emotional, sie betreuen Geschwister. Die meisten „young carers“ haben aber niemanden zum Reden. In Bad Segeberg ist das anders. Dort begleitet der Kinderschutzbund Kinder und Jugendliche, die mit chronisch kranken oder beeinträchtigten Angehörigen zusammenleben. Aktuell gibt es Gruppen mit jeweils fünf Kindern und Jugendlichen in Bad Bramstedt und Bad Segeberg. ► kinderschutzbund-se.de



Vorlesestudie 2021: Geschichten in der Kita

Neben dem Elternhaus ist die Kindertagesstätte (Kita) der zweite zentrale Vorleseort für Kinder. Die repräsentative Vorlesestudie 2021 der Stiftung Lesen hat ihn näher ergründet. Bundesweit befragt wurden dafür pädagogische Fachkräfte in Kitas. Erfreuliches Ergebnis: In 91 Prozent der Einrichtungen wird Kindern mindestens einmal am Tag vorgelesen. Und dieser Impuls geht nicht nur von den Erwachsenen aus, sondern auch die Kinder selbst ergreifen dazu die Initiative. Ob sie das auch tun, weil ihnen zu Hause nur selten vorgelesen wird, bleibt Spekulation. Immerhin: 41 Prozent der Kita-Fachkräfte schätzen, dass mehr als einem Drittel „ihrer“ Kinder zu Hause nicht vorgelesen wird. Soweit dies Eltern mit anderer Herkunftssprachen betrifft, war den Erzieher*innen aber bewusst, dass diesen Eltern in Deutschland kaum oder gar keine Geschichten in ihrer Sprache zur Verfügung stehen. ► stiftunglesen.de

Das Kind im Recht: Mehr darüber wissen

Kinder und Jugendliche besitzen in Deutschland verschiedene Rechte, die in unterschiedlichen Gesetzen festgeschrieben sind. Daraus hat KSA auf den folgenden Seiten eine kleine Auswahl herausgegriffen und näher erörtert.

Editorial



Wichtige Rechte von Kindern und Jugendlichen finden sich im **Bürgerlichen Gesetzbuch** (BGB). Nehmen wir als Beispiel den § 1626. Er schreibt das Recht und die Pflicht von Eltern fest, für ihr minderjähriges Kind zu sorgen. Daraus erwächst dem Kind umgekehrt der Anspruch an seine Eltern auf Sorge. Laut Absatz 2 müssen Sorgeberechtigte bei der Ausübung ihrer Aufgabe die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis ihres Kindes nach Selbstständigkeit berücksichtigen. Auch darauf hat das Kind also einen Anspruch. Aber wie so vieles ist auch das im Erziehungsalltag Auslegungssache. Nicht nur zu solchen Fragen kann das Kind Beratung vom Jugendamt oder einem freien Träger beanspruchen – und zwar auch ohne Wissen seiner Eltern. Lesen Sie dazu ab Seite 12. Apropos Erziehungsalltag: Nach langem Kampf des Kinderschutzbundes besitzen Kinder in Deutschland seit 8. November 2000 endlich das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Das ist im BGB in § 1631 Abs. 2 unmissverständlich verankert. Eine Quelle von Missver-

ständnissen birgt dagegen oft das vorrangige Kindeswohlprinzip (§ 1697a), deshalb ab Seite 10 dazu mehr.

Darüber hinaus ist im BGB auch das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung festgeschrieben (§ 1618a). Und ganz wichtig: das Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen (§ 1684). Nach Trennung und Scheidung ist aber nicht immer garantiert, dass dieses Recht auch umgesetzt wird, wie der Beitrag ab Seite 14 zeigt.

Und wie schaut es mit „kindgerechter Justiz“ in Deutschland aus, wie sie vom DKSB nachdrücklich gefordert wird? Dazu berichtet eine Expertin ab Seite 7. Immerhin: In Gerichtsverfahren sind Kinder nicht rechtlos. So sieht das **Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit** (FamFG) in § 158 vor, dem Kind zur Wahrung seiner Interessen in strittigen Kindschaftssachen einen Verfahrensbeistand zur Seite zu stellen, beispielsweise bei Fragen der elterlichen Sorge, des Umgangsrechts oder der Inobhutnahme.

§ 159 FamFG wiederum gebietet dem Gericht, vor seiner Entscheidung das Kind persönlich anzuhören. Ist das Kind Opfer einer Straftat geworden und soll dazu vernommen werden oder an der Hauptverhandlung teilnehmen, so steht ihm laut **Strafprozessordnung** eine Psychosoziale Prozessbegleitung zu (§ 406g StPO). Stehen Minderjährige selbst als Beschuldigte bzw. Verdächtige vor Gericht, so haben sie Anspruch auf eine individuelle Begutachtung (Artikel 7 der EU-Richtlinie 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafsachen). Mehr zu minderjährigen „Täter*innen“ können Sie ab Seite 18 lesen.

Sehr viele Rechte des Kindes sind dem **8. Sozialgesetzbuch** (SGB VIII) zu entnehmen. Dazu gehört u.a. das Recht des Kindes auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 Abs. 1). Das begründet viele Angebote der Jugendhilfe, auch des Kinderschutzbundes. Zugleich haben Minderjährige das Recht, an allen sie betreffenden Entscheidungen der Jugendhilfe beteiligt und beraten zu werden (§ 8). Bei der Jugendhilfeplanung sind ihre Wünsche, Interessen und Bedürfnisse mit einzubeziehen (§ 80). Befinden sich Kinder in einer Kita oder leben sie außerhalb der Familie in einer Kindereinrichtung, so haben sie dort das Recht auf Beschwerde (§ 45). Eine Betriebserlaubnis für die entsprechenden Einrichtungen ist auch davon abhängig, ob sie für Kinder diese Partizipationsmöglichkeiten vorhalten.

Dies und vieles andere mehr steht Kindern in Deutschland zu, natürlich auch das Recht auf Bildung und gesundheitliche Versorgung. Aber gilt das vollumfänglich auch für hierher geflüchtete Kinder? Informieren Sie sich dazu ab Seite 16. Und lesen sie im Anschluss auf Seite 21, warum eine Kindergrundsicherung gegen Armut hilft und dem Kinderrecht auf soziale Sicherheit Geltung verschaffen würde. Eines jedenfalls ist sicher: Wären die Kinderrechte nach der UN-Konvention und dem Formulierungsvorschlag des Aktionsbündnisses Kinderrechte bereits in der Verfassung verankert, so würde es mit der Umsetzung vieler hier geschilderter Rechtsansprüche von Kindern und Jugendlichen nicht mehr so hapern. ■

Swaantje Düsenberg, Redaktion



iStockphoto/Dontstop

Kindgerechte Justiz

Vom Kinde her *gestalten*

Kinder und Jugendliche als Verletzte schwerer Straftaten (namentlich sexueller Gewalt) sind im Rahmen eines Strafverfahrens besonders schutzbedürftig. Sie müssen z.B. als Zeuginnen und Zeugen eine große Herausforderung bewältigen. Fachleute kommen zu dem Ergebnis: **Sehr häufig nehmen die Verfahrensbeteiligten die Kinder und Jugendliche in den entsprechenden Situationen zu wenig wahr. Dadurch erfahren die Betroffenen weitere, vermeidbare Belastungen.**

VERFAHREN BESCHLEUNIGEN

Immer wieder wird bemängelt, dass die Verfahren zu lange dauern. Teilweise ziehen sie sich sogar über Jahre hin. Dieses Problem will man jetzt in den Griff bekommen – und zwar durch eine neue Vorschrift im „Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder“. Danach sind entsprechende Verfahren soweit möglich besonders beschleunigt durchzuführen. Eine Mindest erledigungsfrist, wie sie etwa grundsätzlich für die Bearbeitung von Haftsachen besteht (6 Monate), wurde jedoch nicht festgeschrieben.

MEHRFACHVERNEHMUNGEN VERMEIDEN

Nach wie vor kommt es leider auch zu Mehrfachvernehmungen. Minderjährige Opfer werden regelmäßig während eines Verfahrens über einen längeren Zeitraum von mehreren Institutionen (Polizei, Ermittlungsgericht, Sachverständige, Hauptverhandlung) und an unterschiedlichen, nicht immer kindgerechten Orten zum angezeigten Sachverhalt angehört. Auf Ort und Zeitpunkt dieser Maßnahmen haben die Betroffenen keinen Einfluss. Zudem werden sie nur sehr selten auf diese Situationen kindgerecht vorbereitet. Um dem abzuhelpen, schreibt die Strafpro-

“ Bereits seit Dezember 2019 schreibt die Strafprozessordnung vor, belastende Mehrfachvernehmungen möglichst zu vermeiden.“

zessordnung bereits seit Dezember 2019 vor, belastende Mehrfachvernehmungen möglichst zu vermeiden. Sie sieht eine verpflichtende richterliche Videovernehmung bei Sexualstraftaten vor, wenn dadurch die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen besser gewahrt werden können. Diese Voraussetzung liegt bei verletzten Kindern und Jugendlichen in aller Regel vor. Diese Opferchutzmaßnahme, die von der Justiz noch nicht flächendeckend umgesetzt wird, ermöglicht den (kindlichen und jugendlichen) Verletzten, mit dem Geschehen zeitnah abzuschließen, ohne die Hauptverhandlung abwarten zu müssen.

JUSTIZPERSONEN QUALIFIZIEREN

Gefordert wird auch die Sicherstellung der Professionalität der handelnden Personen. Schaut man jedoch in die entsprechenden Dezernate, so verfügen die dort Tätigen bis-

lang keineswegs zwingend über die erforderlichen Kenntnisse im Umgang mit traumatisierten Kindern und Jugendlichen. Das „Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder“ verlangt zukünftig von denjenigen Nachweise über Weiterbildungen u.a. in diesen Fachgebieten, die an Familien- und Jugendgerichten sowie bei Jugendstaatsanwaltschaften wirken.

Gesetzlich (noch) nicht festgelegt sind dagegen Verpflichtungen der Justiz zu interdisziplinärer Arbeit. Dies ist aber gerade bei der Arbeit mit betroffenen Kindern und Jugendlichen eine unentbehrliche Maßnahme, um die Betroffenen zu verstehen und sie umfassend informieren und unterstützen zu können.

OPFERRECHTE VERMITTELN UND ANWENDEN

Die Strafprozessordnung und die Richtlinien zur Durchführung des Straf- und Bußgeldverfahrens enthalten weitere Regelungen zum Schutz von Kindern als Zeuginnen bzw. Zeugen. Aber auch diese Regelungen werden in der Praxis nicht immer und konsequent be-

achtet. So berichtet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Februar 2021 beispielsweise: Psychosoziale Prozessbegleiter*innen werden längst nicht in dem Umfang beigeordnet, wie es möglich und wünschenswert wäre. Dabei können gerade sie die Opfer schwerer Straftaten sehr umfangreich und effektiv unterstützen. Ein weiteres Problem: Nicht immer wird darauf geachtet, dass die Opferrechte auch für Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderung verständlich und nachvollziehbar vermittelt werden.

ERSTE SCHRITTE RICHTUNG KINDGERECHTE JUSTIZ

Bei der Umsetzung kindgerechter Justiz ist neben der UN Kinderrechtskonvention auf internationaler Ebene die so genannte Lanzarote Konvention (2016) von Bedeutung. Diese europäischen und internationalen Richtlinien verpflichten die Staaten, Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor sexueller Gewalt zu ergreifen, Verfahrensbeteiligte zu schulen und Opferunterstützungseinrichtungen sowie geeignete Maßnahmen im Straf-

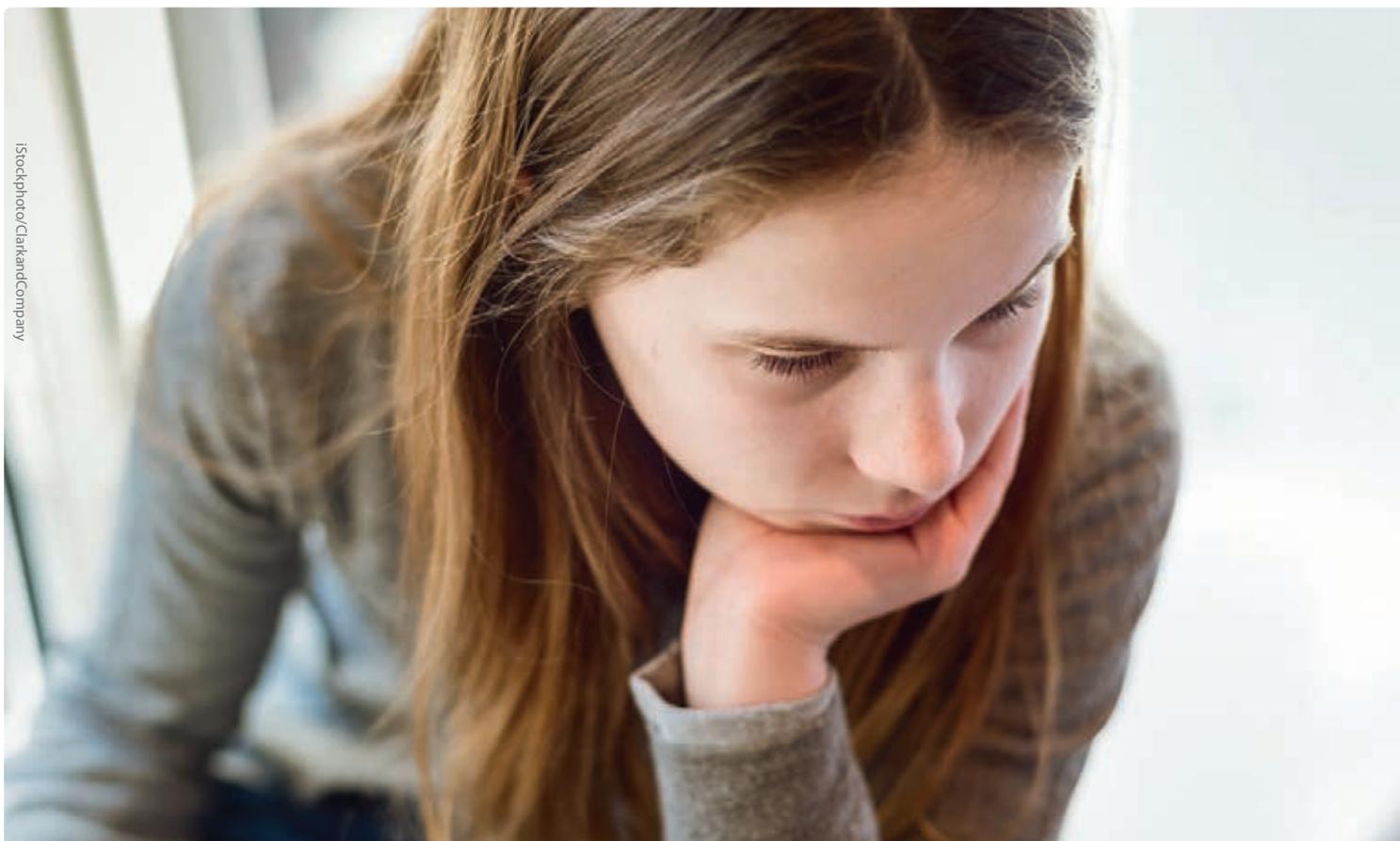
prozessrecht zu schaffen. Differenziertere Vorgaben für eine kindgerechte Justiz enthalten die Leitlinien des Ministerkomitees des Europarats für eine kindgerechte Justiz.

Die Umsetzung der Vorgaben ist in Deutschland zum Teil erfolgt. Dazu gehören z.B.

- ▶ die gesetzliche Verankerung des Anspruchs von Kindern und Jugendlichen auf eine psychosoziale Prozessbegleitung bei schweren Straftaten,
- ▶ die Verpflichtung zur Durchführung der richterlichen Videovernehmung im Ermittlungsverfahren in bestimmten Fällen,
- ▶ die gesetzliche Regelung der Fortbildungsanforderungen für Richterinnen und Richter mit bestimmten Dezernaten durch das „Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder“ vom 16.6.2021 sowie
- ▶ die Verankerung von Informationspflichten über Opferrechte.

Diese opferschützenden Regelungen werden jedoch regional sehr unterschiedlich angewandt – und mancherorts auch gar nicht. Daher ist ein Konzept erforderlich, das die Umsetzung der genannten Vorgaben überall zuverlässig gewährleistet und darüber hinaus den ganzheitlichen Ansatz verfolgt: vom Kinde her gestalten.

“ Nicht immer wird darauf geachtet, dass die Opferrechte auch für Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderung verständlich und nachvollziehbar vermittelt werden.“





Unter dieser Prämisse sind aus meiner Sicht weitere drei Punkte erforderlich, die bisher nicht gesetzlich geregelt sind:

- Allen voran muss der Vorrang des Kindeswohls beachtet werden, wenn vor oder im Verfahren die Notwendigkeit einer therapeutischen/stabilisierenden Intervention für das Kind besteht. Ermittlungsmaßnahmen sind mit den Sorgeberechtigten bzw. Betreuungspersonen abzustimmen.

- Zwischen den Beteiligten von Polizei, Justiz und Unterstützungseinrichtungen muss ein interdisziplinärer Austausch z.B. über die Abläufe im Verfahren stattfinden, ohne die Unabhängigkeit der Entscheidung im Einzelfall zu tangieren.

- Zur besseren Information der Betroffenen muss kindgerechtes Informationsmaterial vorgehalten werden (z.B. zur psychosozialen Prozessbegleitung und zur richterlichen Videovernehmung).

DAS MODELLPROJEKT CHILDHOOD-HAUS

Vom Kinde her gestalten – hier setzt das Konzept des Childhood-Hauses an. Es kommt ursprünglich aus den USA und wurde in Europa erstmals in Island realisiert. Das Ziel: Kindern und Jugendlichen, die von schweren Straftaten betroffen und in ein Strafverfahren eingebunden sind, soll der Weg durch das Verfahren mithilfe einer kindgerechten Umgebung und geschulten Fachleuten aus Medizin, Polizei, Justiz, Psychologie, Jugendamt und Pädagogik erleichtert werden. Grundlage des Childhood-Ansatzes sind u.a. die EU-Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU sowie die Rechte des Kindes auf Unterstützung, Information, Schutz und Beteiligung nach der UN-Kinderrechtskonvention.

ALLES UNTER EINEM DACH

Ein Childhood-Haus ist ein geschützter kindgerechter (ambulanter) Ort für Kinder und Jugendliche, die Opferzeugen von sexualisierter

/// Kindern und Jugendlichen, die von schweren Straftaten betroffen und in ein Strafverfahren eingebunden sind, soll der Weg durch das Verfahren mithilfe einer kindgerechten Umgebung und geschulten Fachleuten aus Medizin, Polizei, Justiz, Psychologie, Jugendamt und Pädagogik erleichtert werden.“

und körperlicher Gewalt wurden. Hier arbeiten professionelle Mitarbeiter*innen aus den Bereichen der Justiz, Polizei, Jugendhilfe und Medizin/Psychologie interdisziplinär eng zusammen, um die Belastungen für die Kinder und Jugendlichen so weit wie möglich zu reduzieren. So finden in den jeweils dafür vorgesehenen Räumlichkeiten in einem Childhood-Haus polizeiliche und richterliche Videovernehmungen statt sowie auch medizinische Untersuchungen und umfassende Beratungen. Ein als belastend erlebter Wechsel von Örtlichkeiten und Umgebung wird auf diese Weise ebenso vermieden wie der direkte Kontakt zwischen Kind und beschuldigter Person. Zudem informiert speziell geschultes Personal vor Ort über das weitere Verfahren, mögliche rechtliche Unterstützungsmaßnahmen (Rechtsbeistand, Psychosoziale Prozessbegleitung) sowie mögliche beraterische und therapeutische Hilfestellungen.

Durch diese Zusammenarbeit der verschiedenen Professionen unter einem Dach wird für die Betroffenen zum einen das Verfahren spürbar verkürzt. Zum anderen resultiert daraus für das Kind eine angstreduzierende, beruhigende Atmosphäre, die vor allem dem Kind hilft und sich zugleich auf die Aussagequalität auswirkt. Die Vorgehensweise minimiert verfahrenstypische Belastungen und erleichtert es dem Kind auch, das Geschehen emotional zu verarbeiten.

ORGANISATION

Das Konzept sieht ferner vor, dass alle im Childhood-Haus tätigen Personen fortlaufend geschult werden. Eine besondere Rolle kommt der Case Managerin bzw. dem Case Manager zu. Das ist in der Regel eine sozialpädagogische Fachkraft, die als erste Ansprechperson für das Kind da ist sowie alle beteiligten Professionen verantwortlich koordiniert. Im Falle einer Anzeige organisiert sie den Ablauf der Ermittlungsmaßnahmen und insbesondere die Vorbereitung der polizeilichen oder richterlichen Vernehmung sowie die Einbeziehung weiterer Beteiligter.

Voraussetzung für das Gelingen eines Childhood-Hauses ist am jeweiligen Standort eine gute Vernetzung, die auch die regionalen Unterstützungsdienste und alle örtlichen Einrichtungen mit Bezug zu betroffenen Kindern und Jugendlichen einbindet.

Darüber hinaus wäre auch die Einbindung des Familiengerichts eine Option. Denn schließlich sind Kinder und Jugendliche auch in familiengerichtlichen Verfahren starken Belastungen ausgesetzt und bedürfen neben einem kinderfreundlichen Setting der Information, Unterstützung und Begleitung.

DAS BEISPIEL FLENSBURG

In Flensburg hatte sich in jüngster Zeit eine so gute interdisziplinäre Zusammenarbeit in Sachen kindgerechte Justiz entwickelt, dass hier das Pilotprojekt eines Childhood-Hauses auf den Weg gebracht werden konnte. Dafür wurde ein zur Verfügung stehender Altbau in einem Wohngebiet instand gesetzt. Anders als in bereits bestehenden Childhood-Häusern z.B. in Hamburg oder Leipzig ist das Haus in Flensburg nicht an eine Universitätsklinik angeschlossen, sondern wird von einem Träger der freien Jugendhilfe betrieben. Einzugsgebiet ist der Zuständigkeitsbereich des Landgerichts Flensburg. Dazu gehören auch die benachbarten ländlichen Kreise. Das Amtsgericht Flensburg führt seit 2016 richterliche Videovernehmungen im Ermittlungsverfahren durch. Die Aufzeichnungen ersetzen in den meisten Fällen die persönliche Vernehmung der Betroffenen in der Hauptverhandlung und entlasten damit die Zeuginnen und Zeugen. Somit ist eine weitere wichtige Voraussetzung gegeben.

Das Flensburger Pilotprojekt wird zeigen, inwieweit auf diesem Weg auch landesweit weitere Schritte erfolversprechend sein können. ■

Ulrike Stahlmann-Liebelt,
Opferschutzbeauftragte
für das Land Schleswig-Holstein,
Leitende Oberstaatsanwältin i.R.

OHNE VORRANG KEINE VERBESSERUNG

Kindeswohl ist ein zentraler und wichtiger Rechtsbegriff. Trotz seiner Bedeutung und obwohl er Dreh- und Angelpunkt vieler gerichtlicher und sozialpädagogischer Entscheidungen ist, liegt aber keine klare Definition vor. Es handelt sich vielmehr um einen sogenannten „unbestimmten Rechtsbegriff“. Das ist im deutschen Recht so gewollt: Damit erkennt es auch die Fortentwicklung und Interpretation solcher Rechtsbegriffe an und zwingt dazu, den jeweiligen Einzelfall zu betrachten.

Soweit verstanden. Aber wo bleibt der Vorrang des Kindeswohls?



güter, etwa bei einer familiengerichtlichen Entscheidung, so soll das Kindeswohl bei der Abwägung den Ausschlag geben. Ein Beispiel, wo das schon so geregelt ist: § 1685 BGB Abs. 1 sagt, dass auch Großeltern und Geschwister ein Recht auf Umgang mit dem Kind haben – aber nur, wenn dieser Umgang dem Kindeswohl dient!

Damit kommt dem Vorrang des Kindeswohls eine gewichtige Rolle zu. Das zeigt sich beispielsweise auch, wenn Gerichte prüfen und darüber urteilen, ob Verfahrensrechten von Minderjährigen ausreichend Geltung verschafft wurde. Ein Beispiel: Für einen unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten war auch nach fast zwei Jahren noch kein Termin zur Klärung seines Aufenthaltsstatus anberaumt worden. Daraufhin erhob er Untätigkeitsklage. Bevor über diese entschieden wurde, gewährte die Ausländerbehörde ihm Flüchtlingseigenschaft. Trotzdem musste die Behörde die Verfahrenskosten tragen, weil sie Anträge von Minderjährigen wegen Art. 3 Kinderrechtskonvention vorrangig hätte bearbeiten müssen.

Der Vorrang des Kindeswohls gilt aber nicht absolut. Vielmehr müssen die Rechte und Interessen anderer Personen, z.B. von älteren und alten Menschen im Hinblick auf den Gesundheitsschutz, am Vorrang des Kindeswohls gewichtet, ausgerichtet und mit ihm in Einklang gebracht werden.

Im Grundgesetz (GG) gibt es bislang keine vergleichbare Regelung zum Vorrang des Kindeswohls. Die Verfassung erwähnt Kinder lediglich in Art. 6 und 7. Artikel 6 GG formuliert das bekannte Wächteramt des Staates sowie die Gleichstellung ehelicher und nicht-ehelicher Kinder. Artikel 7 GG räumt Eltern die Entscheidung darüber ein, ob ihr Kind am Religionsunterricht teilnehmen soll. Beiden Normen ist gemeinsam, dass das Kind eher Objekt der elterlichen Verantwortung ist –

Das deutsche Recht spricht hier und da zwar von Kindeswohl – aber an keiner Stelle vom Vorrang des Kindeswohls, wie er vom Kinderschutzbund im Einklang mit der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) gefordert wird. Was bedeutet Vorrang des Kindeswohls? Warum ist es wichtig, auch ihn im Grundgesetz zu verankern? Und was würde sich dadurch für Kinder verbessern?

Die UN-Kinderrechtskonvention (KRK) fußt auf vier wesentlichen Grundprinzipien (general principles). Die tragenden Säulen sind

- ▶ das Recht auf Gleichbehandlung (Art. 2 KRK),
- ▶ das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung (Art. 6 KRK),
- ▶ Respekt vor der Meinung und dem Willen des Kindes (Art. 12 KRK),
- ▶ das Prinzip Vorrang des Kindeswohls (Art. 3 KRK).

Daraus lassen sich die einzelnen Ansprüche der Kinder und Jugendlichen auf konkrete Förderrechte, umfassende Schutzrechte sowie Beteiligungsrechte herausarbeiten und damit auch der Vorrang des Kindeswohls beschreiben.

Das Prinzip der Wahrung des Kindeswohls in diesem grundlegenden Sinn besagt: Das Wohl des Kindes ist der wichtigste Aspekt. Er muss bei jeglichem staatlichen Handeln, also auch von Gerichten, Verwaltung oder Gesetzgebung, vorrangig berücksichtigt werden. In jedem Fall gilt es zunächst zu erkennen, ob das Kindeswohl in einem Verfahren überhaupt berührt ist. Wird das bejaht, so muss unter Beteiligung des Minderjährigen festgestellt werden, worin im konkreten Fall das Wohl des Kindes besteht. Dieses Ergebnis ist dann in die weitere Güterabwägung einzubeziehen. Kollidieren verschiedene Rechts-



und nicht Adressat eigener subjektiver Rechte und Ansprüche.

Überhaupt spricht das Grundgesetz Kinder als Personen mit besonderen Bedürfnissen nicht direkt an. Gleichwohl hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) seit Ende der 1960er Jahre in mehreren Urteilen entschieden: Minderjährige sind selbst Grundrechtsträger*innen und genießen nicht nur allgemeinen Schutz, sondern auch Schutz davor, dass Eltern ihre Rechte missbrauchen. Elternrechte sind demnach pflichtgebunden und müssen die Menschenwürde und Interessen des Kindes respektieren.

Dem ersten Urteil des BVerfG, das zwischen elterlichen Bedürfnissen und Kindeswohl abzuwägen hatte, lag folgender Sachverhalt zugrunde: Ein nicht ehelich geborenes Kind war überwiegend bei seinen Großeltern väterlicherseits aufgewachsen. Kurze Phasen hatte es auch mit der Mutter und deren neuem Lebensgefährten zusammengelebt. Aber das gestaltete sich so schwierig, dass die Mutter ihren Sohn schließlich wieder zu den Großeltern gab. Dort entwickelte sich der Junge sehr gut – er lebte jedoch immer in Sorge, wieder aus der vertrauten Umgebung herausgerissen zu werden. Deshalb wollten die Großeltern ihren inzwischen 15-jährigen Enkel auf seinen Wunsch hin adoptieren. Die Mutter aber verweigerte ihre Zustimmung zur Adoption. Weil sie dabei jedoch die Interessen und Belange ihres Sohnes nicht berücksichtigte, wurde ihre Einwilligung nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ersetzt. Ihr Elternrecht musste also hinter dem Kindeswohl zurückstehen.

In weiteren Verfahren stärkte das BVerfG das Anhörungsrecht von Kindern in Sorgerechtsverfahren, die sie selbst betreffen, und stellte

ihnen einen Verfahrenspfleger als „Anwalt des Kindes“ zur Seite. Das höchste deutsche Gericht befand auch die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz alter Fassung für geflüchtete Kinder als zu gering bemessen, weil unter anderem das Recht auf Schulbildung nach der UN-Kinderrechtskonvention nicht ausreichend gewährleistet wurde.

Nun meinen Kritiker*innen von Kinderrechten im Grundgesetz oft, die Rechtsprechung des BVerfG, Kinder als eigene Rechtssubjekte und Grundrechtsträger*innen anzuerkennen, genüge, um den Belangen von Kindern hinreichend Rechnung zu tragen. Dem ist aber nicht so! Zwar ist auch der Gesetzgeber nicht untätig: Er hat in dem kürzlich verabschiedeten „Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen“ (KJSG) z.B. die Rechte von Kindern, die in Pflegefamilien leben, gestärkt und auch die Leistungen für Kinder in Heimerziehung ausgeweitet. Diese Veränderungen betreffen aber jeweils nur Einzelbereiche. Im Gegensatz dazu erfordert die UN-Kinderrechtskonvention, bei allem staatlichen Handeln den Vorrang des Kindeswohls zu prüfen. Die verschiedenen Entscheidungen des BVerfG waren ja gerade deshalb erforderlich, weil Gesetzgeber, Verwaltung oder Gerichte bei Kinder betreffenden Entscheidungen eben nicht deren Belange in angemessenem Maß berücksichtigt hatten.

Es ist also festzustellen, dass die UN-Kinderrechtskonvention bei Entscheidungen von deutschen Gerichten durchaus Wirkung entfaltet – auch weil das BVerfG in seiner Rechtsprechung betont, dass sie bei Entscheidungen zu beachten und bei Auslegungen heranzuziehen ist. In der Rechts- und Verwaltungspraxis liegt die UN-Kinderrechtskonvention jedoch eher im Dornröschenschlaf. Hier wird der Vorrang des Kindeswohls, wie ihn die KRK in Artikel 3 formuliert, oft übersehen oder durch Gleichstellung mit Artikel 6 GG nur unzureichend angewendet. Das Grundgesetz regelt aber in Artikel 6 lediglich das Wächteramt des Staates bei Kindeswohlgefährdung, normiert jedoch bei weitem keinen Vorrang des Kindeswohls. Wäre dieser im Grundgesetz dagegen verankert, so hätte er auch in der Rechts- und Verwaltungspraxis

„Ein Vorrang des Kindeswohls würde auch die Beteiligung von Minderjährigen stärken. Damit ermittelt werden kann, was dem Wohle eines Kindes dient, muss es nämlich vorher angehört werden.“

deutlich mehr Präsenz. Das würde die Prinzipien der KRK aus dem Dornröschenschlaf wecken und ihnen deutlich mehr Geltung verschaffen.

Doch was würde sich dadurch für Kinder, aber auch in der Gesellschaft konkret ändern? Vergewärtigen wir uns als Beispiel die Maßnahmen, von denen Kinder und Jugendliche in den letzten beiden Jahren während der Corona-Pandemie betroffen waren. Das waren einschneidende und langwierige Einschränkungen, die die jungen Menschen für andere Gruppen der Gesellschaft hingenommen haben. Viele Regelungen sind getroffen worden, ohne die Belange von Minderjährigen nur überhaupt, geschweige denn vorrangig zu berücksichtigen. Gleichwohl hätte ein Vorrang des Kindeswohls nicht dazu geführt, dass ältere Menschen ihre Bedürfnisse auf Unversehrtheit durchgehend hinter das Kindeswohl hätten zurückstellen müssen. Aber mit Blick auf den Kindeswohlvorrang wären sämtliche Maßnahmen auf ihre Verhältnismäßigkeit hin anders geprüft und mit besserem Ergebnis gewichtet worden.

Ein Vorrang des Kindeswohls würde auch die Beteiligung von Minderjährigen stärken. Damit ermittelt werden kann, was dem Wohle eines Kindes dient, muss es nämlich vorher angehört werden. Weil der Vorrang des Kindeswohls nicht nur an Gerichte und den Gesetzgeber, sondern auch an die Verwaltung adressiert ist, hätte das außerdem Einfluss auf die Ausstattung der Kinder- und Jugendhilfe: Sie würde erheblich besser ausfallen, was unbedingt notwendig ist!

Eine verfassungsrechtliche Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz würde Kindern also insgesamt eine deutlich stärkere Rechtspositionen verschaffen als bisher. ■

Prof. Beate Naake, Professorin für Recht und Verwaltung an der Evangelischen Hochschule Dresden sowie Mitglied im DKSB-Bundesvorstand

iStockphoto/guwendemir





Recht auf Beratung

„Wenn meine Eltern DAS wüssten..“

Kinder und Jugendliche können manchmal in arge Not und schlimme Konflikte geraten. Dann ist es gut, wenn sie jemand dazu berät – im Zweifelsfall auch ohne Wissen der Eltern. Darauf haben alle Minderjährigen einen Anspruch.

Da ist eine 13-Jährige, die vom neuen Lebensgefährten ihrer Mutter unverblümt zweideutige Angebote erhält – und die Mutter will das nicht wahrhaben. Da ist ein 11-Jähriger, der sich bei jeder Fünf, die er aus der Schule nach Hause bringt, vom wütenden Vater eine einfängt. Da ist ein 15-Jähriger, der schon lange das Gefühl hat, im falschen Körper zu stecken, sich seinen Eltern aber nicht anvertrauen mag. Oder die Neunjährige, die von den Mühlsteinen des Trennungstreits ihrer Eltern zermalmt wird und obendrein beide Großelternseiten nicht mehr treffen darf.

Diese Kinder sind mit ihren Sorgen und Nöten allein, wenn sie sich an niemanden wenden können. Hier kommt nun das **Achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII)** ins Spiel, das die Kinder- und Jugendhilfe bundeseinheitlich regelt. Das SGB VIII wurde durch das **Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)** refor-

miert und ist in der Neufassung am 10. Juni 2021 in Kraft getreten. Als Artikelgesetz umfasst das KJSG viele Änderungen im SGB VIII, aber auch in anderen Gesetzen.

In § 8 SGB VIII ist jetzt festgelegt:

► *Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.*

► *Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. (...) Die Beratung kann auch durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden; (...).*

Zwar können Kinder und Jugendliche bereits seit 1990 ohne Wissen ihrer sorgeberechtigten Eltern beraten werden. In dieser Formulierung sah es 1990 schon das **Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)** vor. Allerdings war das nur unter folgender Voraussetzung möglich: wenn „die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist“. Wann genau eine „Not- und Konfliktlage“ vorlag, blieb jedoch ein unbestimmter Rechtsbegriff und damit Auslegungssache der Berater*innen und Institutionen. Bei körperlicher oder sexualisierter Gewalt schien die Sache noch eindeutig. In anderen Fällen bereits nicht mehr. Hat ein Kind „Not“, wenn es die Erziehungsmetho-

den seiner Eltern als herabwürdigend empfindet, mit ihnen darüber aber nicht sprechen kann oder nicht gehört wird? Es bestand in der Fachwelt jedenfalls kein allgemeiner Konsens darüber, hier stets vom subjektiven Empfinden des Kindes auszugehen.

Im Dezember 2011 wandelte das **Bundeskinderschutzgesetz** die Formulierung *können* dann in einen *Anspruch* des Kindes auf Beratung um. Die Voraussetzung aber blieb, dass eine Not- und Konfliktlage vorliegen müsse. Dieser Passus wurde erst 2021 mit der aktuellen Reform des SGB VIII durch das KJSG ersatzlos gestrichen. Gut so. Kinder und Jugendliche brauchen geschützte Räume, in denen sie angstfrei über ihre Probleme sprechen können! Und einen uneingeschränkten Rechtsanspruch darauf.

Der aktuell formulierte Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf elternunabhängige Beratung bewegt sich dennoch in einem Spannungsfeld. Denn auch das KJSG billigt Kindern den Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis der Eltern nur zu, „solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde“. Das anschließende Interview wird u.a. klären, was das in der Beratungspraxis bedeutet. Denn einerseits hat das Kind zwar berechnete Schutzinteressen, andererseits obliegt Eltern nach Artikel 6 Abs. 2 GG jedoch das natürliche Recht und die zuvörderste Pflicht zur Pflege und Erziehung des Kindes – woraus sich ein elterlicher Anspruch auf Information ableiten lässt. Es müssen also gewichtige Gründe vorliegen, ihnen die Information vorzuenthalten. Insofern ist auch die Frage nach der Schweigepflicht derjenigen virulent, die das Kind ohne Kenntnis der Eltern beraten.

Was nun die Umsetzung dieserart Beratung „in verständlicher, wahrnehmbarer und nachvollziehbarer Form“ angeht, so hatte der Gesetzgeber hauptsächlich das Jugendamt im Blick. Er stellt in § 8 Abs. 3 SGB VIII aber jetzt unmissverständlich klar: „Die Beratung kann auch durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden.“

Also auch von einer Einrichtung des Bundeskinderschutzbundes, wie das folgende Interview zeigt. Anzumerken bleibt: Der DKSB hat Kinder und Jugendliche schon lange ohne Kenntnis ihrer Eltern beraten, und das nicht nur am Kinder- und Jugendtelefon oder in der online-Beratung der „Nummer gegen Kummer“, sondern auch in seinen Beratungsstellen und Kinderschutz-Zentren. Jetzt ist im SGB VIII dazu Rechtssicherheit hergestellt. ■

Swaantje Düsenberg, Redaktion

Wie läuft das in der Praxis?

Kinder und Jugendliche suchen ohne Wissen ihrer Eltern Beratung beim Kinderschutzbund – was bewegt sie dazu? KSA-Redakteurin Gesa Gaedeke hat stellvertretend für andere Beratungsstellen im Kinderschutzbund bei Katja Limper vom OV/KV Mainz nachgefragt.

Der Orts- und Kreisverband Mainz ist u. a. Träger eines Kinderhauses BLAUER ELEFANT®, einer Erziehungs- und Familienberatungsstelle mit mehreren Standorten sowie Träger von Schulsozialarbeit an unterschiedlichen Schulen. Zwischen allen Angeboten gibt es „kurze Wege“. Katja Limper (Foto rechts) ist Diplompädagogin mit therapeutischer Zusatzausbildung und arbeitet im multiprofessionellen Fachteam der Beratungsstelle.



Frau Limper, mit welchen Problemen kommen Kinder und Jugendliche ohne Wissen ihrer Eltern zu Ihnen in die Beratungsstelle?

► **LIMPER:** Die Trennung der Eltern ist dafür oft ein besonders treffiger Grund. Denn meistens bemerken Eltern gar nicht, wenn ihre Kinder in einen Loyalitätskonflikt geraten. Kürzlich kam zum Beispiel ein 15-Jähriger zu uns. Seine Eltern hatten sich getrennt, als er sieben Jahre alt war. Die Trennungsfamilie praktizierte dann viele Jahre das Wechselmodell, bei dem der Junge Woche für Woche zwischen den beiden Wohnungen der Eltern hin und her pendelte. Das wollte er jetzt aber nicht mehr. Er wollte endlich zur Ruhe kommen und überwiegend bei seiner Mutter leben. Allerdings konnte er sich überhaupt nicht vorstellen, wie er seinen Wunsch dem Vater mitteilen könnte, ohne ihn damit zu verletzen. So wandte sich der Junge an uns. Wir konnten dann gemeinsam mit ihm einen guten Weg entwickeln.

In solchen Situationen spielt sicher auch die Schweigepflicht eine Rolle, oder?

► **LIMPER:** Wie bei jeder anderen Beratung gilt es auch in der Beratung von Kindern und Jugendlichen, für sie Transparenz und Verlässlichkeit herzustellen. Sie müssen sicher sein, dass nichts über ihren Kopf hinweg geschieht und niemand ohne ihr Wissen informiert wird. Daher besprechen wir mit jedem Kind, das allein zu uns kommt, ob es bei seiner Fragestellung sinnvoll ist, die Eltern einzubeziehen. Und wir klären mit dem Kind oder Jugendlichen vorab auch sehr genau, was wer von uns erfahren darf und soll.

Wenn sich ein Kind in einer Trennungssituation mit Loyalitätsproblemen herumschlägt – wie geht's dann weiter?

► **LIMPER:** Beim Thema Trennung ist es meistens so, dass dem Kind oder Jugendlichen auf der Elternebene sehr schnell aus dem Loyalitätskonflikt herausgeholfen werden könnte. Das ist ein sehr häufiger Anlass für eine Beratung. Dafür sprechen wir dann nach Absprache mit dem Kind ohne sein Beisein entweder mit den Eltern einzeln oder mit beiden zusammen. Und wir unterstützen sie dabei, stärker auf das Kind mit seinen Bedürfnissen zu blicken und sich selbst zurückzunehmen. Um mit der Trennungssituation gut klarzukommen, ist es für die Kinder und Jugendlichen sehr wichtig zu erleben, dass sich ihre Eltern auf der Elternebene doch noch verständigen können und Absprachen einhalten. Im Idealfall kommen Eltern in unsere Beratung, bevor sie sich trennen, damit wir mit ihnen einen Weg finden, wie Loyalitätskonflikte und weitere Probleme bei ihren Kindern gar nicht erst entstehen. Das geht! Jedenfalls oft.

Und wenn ein Kind z.B. wegen Gewalt in der Erziehung in die Beratung kommt?

► **LIMPER:** Dieser Anlass ist für das Kind natürlich sehr problematisch. Es hilft ihm aber, wenn es ein solches „Familiengeheimnis“ nicht allein tragen muss, sondern sich damit an uns wenden kann. Allerdings können wir die Eltern in diesem Fall nicht so einbeziehen wie etwa bei Loyalitätskonflikten. Bei Gewalt in der Familie oder anderen Fällen von Kin-

deswohlgefährdung durch Eltern steht erstmal der Schutz des Kindes an oberster Stelle. Unser Fachteam startet dann das interne Prozedere einer Gefährdungseinschätzung. Dabei prüfen wir auch, ob es möglich ist, die Eltern einzubeziehen, ob sie Problemeinsicht und -akzeptanz aufbringen könnten, ob eine Übereinstimmung der Eltern und der Fachleute in der Einschätzung der Situation fürs Kind erreicht werden könnte und ob Hilfen angenommen werden würden. Andernfalls müssen weitere Schritte außerhalb unserer Beratungsstelle eingeleitet werden. Selbstverständlich gestalten wir das alles transparent für das betroffene Kind.

Wie finden Kinder und Jugendliche überhaupt in Ihre Beratung?

► **LIMPER:** Sehr häufig über die Schulsozialarbeit. Deren Teams gehen nach den gleichen Prinzipien vor wie wir, wenn ein Kind ihnen seine Probleme offenbart. Die Schweigepflichtung gilt also auch für die Schulsozialarbeiter*innen. Schätzen sie das Anliegen eines Kindes so ein, dass es mehr Beratung oder sogar eine Therapie benötigt, begleiten sie das Kind auch beim ersten Termin bei uns, falls die Eltern noch nicht im Boot sind. Alles geschieht in Absprache mit dem Kind. ■

Um mit der Trennungssituation gut klarzukommen, ist es für die Kinder und Jugendlichen sehr wichtig zu erleben, dass sich ihre Eltern auf der Elternebene doch noch verständigen können und Absprachen einhalten.“





iStockphoto/SbytovaMN

Umgangsrecht

Es gibt kein Patentrezept

Wenn bei der Trennung bzw. Scheidung eines Paares der Umgang mit den minderjährigen Kindern geregelt werden muss, sollte das Kindeswohl an erster Stelle stehen. Das ist jedoch nicht immer so.

Im Jahr 2020 waren in rund der Hälfte der insgesamt 143.801 Ehescheidungen minderjährige Kinder betroffen. Ihr Leben änderte sich grundlegend. Bis zum Jahr 1998 bedeutete das meistens: Das Sorgerecht bekam ein Elternteil, meistens die Mutter. Bei ihr lebte das Kind dann. Der andere Elternteil, also meist der Vater, hatte ein Recht auf Umgang mit seinem Kind (sog. Residenzmodell). Das blieb auch so, als das gemeinsame Sorgerecht nach Trennung/Scheidung in Deutschland zur Regel wurde.

Bei der Umsetzung des Umgangsrechts geht es darum, mit dem Kind regelmäßig gemeinsame Zeit zu verbringen, sich also persönlich zu sehen und zu sprechen. Auch Kontakte untereinander per Telefon, Brief, E-Mail oder Messenger gehören dazu. Das soll die Bindung und Beziehung zwischen dem außerhalb der Familie lebenden Elternteil und dem Kind stärken oder auch erst entstehen lassen. Richtungsweisend ist dabei stets das Wohl des Kindes.

Wie der jeweilige Umgang zwischen Elternteil und Kind konkret ausgestaltet wird, sollen die Beteiligten möglichst einvernehmlich unter sich regeln, dazu sagt das Gesetz nichts. Jedoch gibt § 1684 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) eine Loyalitätspflicht vor: „Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert.“

Im Umgangsrecht spielt auch der Wille des Kindes eine Rolle, der entsprechend dem Alter und der Reife des Kindes berücksichtigt werden soll. Verweigert ein Kind den Kontakt mit dem anderen Elternteil, verliert dieser dadurch nicht sein Recht auf Umgang. Letztlich ist eine getroffene (gerichtliche) Umgangsregelung also immer eine Abwägung zwischen Kinder- und Elternrecht.

Das sogenannte Kindschaftsrechtsreformgesetz zum 1. Juli 1998 hat u.a. dem Umgangsrecht eine neue Dimension verliehen: § 1684 Absatz 1 BGB stellt seitdem klar: „Das Kind hat

das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.“

Mit diesem Paradigmenwechsel besitzt das Kind erstmals ein eigenes Recht auf persönlichen Kontakt zu beiden Elternteilen – und zwar unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind bzw. waren und wie sich das Sorgerecht verteilt. Seitdem ist das Kind nicht länger



iStockphoto/Antonio_Diaz

lediglich Objekt der Umgangsregelung. Zugleich sollte durch diese Änderung auch das Bewusstsein der Eltern dafür geschärft werden, wie wichtig der Kontakt zu beiden Elternteilen für die kindliche Entwicklung ist. Die Reform trug auch Artikel 9 der UN-Kinderrechtskonvention Rechnung, die bei Trennung der Eltern das Recht des Kindes auf Kontakt zu beiden Elternteilen festschreibt.

Mit der damaligen Reform erhielten erstmals auch Großeltern und Geschwister gemäß § 1685 BGB ein Recht auf Umgang mit dem Kind – allerdings nur, „wenn dieser dem Wohl des Kindes dient“. Gleiches gilt für enge Bezugspersonen, die für das Kind „tatsächliche Verantwortung tragen oder getragen haben“ (z.B. Stiefeltern oder Pflegeeltern). Auf diese Weise erfuhren die sozialen Beziehungen des Kindes auch außerhalb seiner Kernfamilie eine rechtliche Stärkung.

Jetzt möchte die neue Ampelregierung auch nach Trennung oder Scheidung die „partnerschaftliche Betreuung“ minderjähriger Kinder ermöglichen. Der Koalitionsvertrag von 2021 enthält u.a. Formulierungen, wonach Umgang und Betreuung sozial- und steuerrechtlich sowie im Unterhaltsrecht stärker berücksichtigt werden sollen. Geplant ist außerdem ein eigenes Recht des Kindes auf Umgang mit Großeltern und Geschwistern – das gibt es bisher nämlich nicht.

Außerdem wollen die Regierungsparteien im Rahmen von Trennungs-, Konflikt- und Erziehungsberatung das sog. Wechselmodell für

den Umgang stärker fokussieren. Es wird auch oft als Doppelresidenzmodell bezeichnet und bedeutet: Das Kind lebt abwechselnd bei dem einen und anderen Elternteil, pendelt also z.B. wöchentlich zwischen Mutter und Vater hin und her. So entsteht eine gemeinsame Betreuung des Kindes, die bis zur hälftigen Zeitverteilung reichen kann. Dieses Wechselmodell praktizieren derzeit fünf Prozent der Trennungsfamilien in Deutschland.

Auf eine erneute Reform des Kindschaftsrechts wurde hierzulande aber schon länger gedrängt. 2016 lief im Auftrag des Bundesfamilienministeriums dazu die Studie „Kindeswohl und Umgangsrecht“ an. Sie sollte erforschen, was dem Wohl von Kindern aus Trennungsfamilien am besten dient. Bisher sind noch keine Ergebnisse veröffentlicht worden.

Auch eine 2018 vom Bundesjustizministerium eingesetzte Arbeitsgruppe sollte sich Gedanken um ein künftiges Sorge- und Umgangsrecht machen. Dazu legte sie ein umfangreiches Thesenpapier vor. Im Ergebnis wurde durchaus Reformbedarf gesehen, weil sich die Lebenswirklichkeit vieler Familien in der Gesellschaft verändert hat. Die Expertengruppe plädierte jedoch dafür, im jeweiligen Einzelfall die passende Betreuungsform im Hinblick auf das Kindeswohl zu wählen und kein bestimmtes Umgangsmodell gesetzlich als regelhaft festzuschreiben.

Wie es Kindern in Trennungsfamilien geht, zeigen nun erste Ergebnisse der Studie „Familienmodelle in Deutschland“ (Universität Duisburg-Essen in Kooperation mit der Universität Marburg, 2021). Es wird ausgeführt, dass es Kindern, die im Wechselmodell leben, mindestens genauso gut geht wie denjenigen, die im Residenzmodell aufwachsen. Noch besser als die hälftige Betreuung durch die Eltern (symmetrisches Wechselmodell) soll sich laut Studie jedoch eine Betreuung im Verhältnis 30:70 auf das kindliche Wohlbefinden auswirken (asymmetrisches Modell).

Entscheidend bleibt bei jeder Form von Umgangsregelung und wechselseitiger Betreuung nach Trennung und Scheidung, wie sich die Beziehung des Kindes zu seinen Eltern gestaltet – und wie vertrauensvoll es getrennlebende Eltern untereinander hinbekommen. Gerade verletzte Gefühle bei Erwachsenen können deren Kinder jedoch in Loyalitätskonflikte stürzen und die Bindung zu einem oder beiden Elternteilen stören. Reihenweise anhängige Verfahren bei Familiengerichten zeugen davon.

Sieht ein Familiengericht das Kindeswohl durch den Umgang als gefährdet an, kann es ihn einschränken oder gar unterbinden. In

“ Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.“

bestimmten Fällen ordnet das Gericht auch Begleiteten Umgang an. Das heißt: Beim Zusammentreffen eines umgangsberechtigten Elternteils mit dem Kind (meist auf „neutralen“ Boden) ist eine geschulte dritte Person anwesend. Auch viele DKSB Ortsverbände bieten Begleiteten Umgang an. Derzeit erarbeitet der Kinderschutzbund dazu neue aktualisierte Standards, die auf den diesjährigen Kinderschutztagen in Schwerin vorgestellt und verabschiedet werden sollen.

Ein besonderes Problem bleiben jedoch die hochstrittigen Umgangsfälle, darunter Fälle, in denen das Kind häusliche Gewalt miterlebt hat. Das heißt: Das Verhältnis der Eltern untereinander ist so von gegenseitigen Vorwürfen, Misstrauen und Befürchtungen geprägt, dass ihnen der Wille des Kindes und das Kindeswohl völlig aus dem Blick geraten können – mit teils hochbelastenden Folgen fürs Kind. Solche Fälle landen meist vor Gericht. Ordnet das dann eine „Umplatzierung“ des Kindes vom einen zum anderen Elternteil an, so kann das die Entwicklung des Kindes gefährden. Jüngst ging wieder so ein Fall durch die Medien, in dem ein sich verzweifelt wehrendes Kind gegen seinen Willen und ohne Wissen der Mutter zum Vater zwangsweise „umplatziert“ wurde – noch dazu unter Anwendung polizeilicher Gewalt.

„Das kann beim betroffenen Kind auch zu langfristigen Schäden führen“, weiß Prof. Dr. Ludwig Salgo, Familienrechtsexperte, Seniorprofessor an der Goethe-Universität Frankfurt, seit 1998 Vizevorsitzender des DKSB Frankfurt und ehemals langjähriger DKSB-Vizepräsident. Er hält eine solche Form staatlicher Gewaltanwendung für sehr risikoreich und mit dem Kindeswohl nur äußerst selten für vereinbar. „In der Regel verliert das Kind dabei alles, was sein Leben bis dahin ausmachte“, sagt Salgo und kritisiert: „Bei solchen Entscheidungen wird dem Willen eines Elternteils Vorrang vor dem Kindeswohl eingeräumt – dabei müsste es genau umgekehrt sein.“ Deshalb hält er Fortbildung der Familienrichter*innen für dringend geboten, damit sie die Folgen und möglichen schwerwiegenden Schäden einer solchen Anordnung besser verstehen und entsprechend handeln können. ■

Marina Haßelbusch, Juristin und Journalistin, Hannover



istockphoto/SbytovamN

“ Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert.“

Auch nach der Flucht?



Kinder und Jugendliche müssen nach ihrer Ankunft sechs Monate (§ 47 Asylgesetz) und oftmals länger in Aufnahmeeinrichtungen verweilen. Hierzu sagt der Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge: „Aufnahmeeinrichtungen sind Orte von Rechtsverletzungen an Kindern und Jugendlichen. Sie schaden dem Kindeswohl und hindern an gesellschaftlicher Teilhabe.“ Tatsächlich hat diese Aufenthaltspflicht in einer Unterkunft für geflüchtete Menschen weitreichende Konsequenzen auf alle möglichen Lebenslagen der betroffenen Kinder und Jugendlichen. Das soll im Folgenden näher dargestellt werden.

Im Jahre 1989 hat die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) als völkerrechtlicher Vertrag erstmalig Kinder und Jugendliche als Träger*innen eigener Rechte benannt. Das ist von enormer Bedeutung! Die Konvention ist in Deutschland 1992 im Rang eines Bundesgesetzes in Kraft getreten. Damit steht sie hierzulande über den Landesgesetzen, aber unter dem Grundgesetz. Zur Umsetzung muss jedoch u.a. gefragt werden: Gilt die UN-KRK in vollem Umfang für alle Kinder und Jugendlichen im Sinne der Konvention in Deutschland – auch für diejenigen, die hierher geflüchtet sind?

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes hat vier Artikel der UN-KRK als Grundprinzipien benannt, die die Anerkennung von Kindern und Jugendlichen als Träger*innen eigener Rechte besonders betonen:

- ▶ das Prinzip der Nicht-Diskriminierung (Artikel 2),
- ▶ der Vorrang des Kindeswohls (best interests of the child; Artikel 3),
- ▶ das Recht des Kindes auf Leben und Entwicklung (Artikel 6) und
- ▶ das Recht des Kindes auf Gehör und Berücksichtigung seiner Meinung (Artikel 12).

DER „AUSLÄNDERVORBEHALT“

Gerade mit Blick auf das Gebot der Nicht-Diskriminierung (Art. 2) sowie auf das Recht des geflüchteten Kindes auf Schutz (Art. 22) fragt man sich verwundert, wie es dazu kommen konnte, dass Deutschland zunächst Vorbehalte bei der Ratifizierung der Konvention hatte. Besonders gravierend war dabei der so-

genannte „Ausländervorbehalt“. Damit wollte Deutschland seine aus der UN-KRK folgenden Verpflichtungen einschränken: Sie sollten nicht gegenüber Kindern ohne deutschen Pass gelten. Diesen sowie alle anderen Vorbehalte hat die Bundesregierung erst 2010 nach lang andauernder und wiederkehrender Kritik, auch vom UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, zurückgenommen. Spätestens seitdem gelten die Kinderrechte uneingeschränkt für alle Kinder und Jugendlichen!

WIRKLICH FÜR ALLE KINDER?

Etwa die Hälfte aller gestellten Asylanträge in Deutschland betrifft Personen unter 18 Jahren – im Sinne der UN-KRK also Kinder. Eine viel zu hohe Zahl dafür, dass „Kinder und Jugendliche, die mit ihren Familien nach Deutschland geflüchtet sind, ihre Ankunftszeit als permanenten Lockdown“ erleben würden – so heißt es in der Studie „Kein Ort für Kinder“ (2020) von Terre des Hommes.

RECHT AUF GESUNDHEIT UND ENTWICKLUNG

Nicht nur mit Blick auf Covid-19 wird das Recht auf Gesundheit (Artikel 24 UN-KRK) von Kindern und Jugendlichen in Unterkünften für geflüchtete Menschen nicht hinreichend gewährleistet: Für sie gilt das Asylbewerberleistungsgesetz, wonach Behandlungen nur bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen vorgesehen sind (§ 4 AsylbLG). Kinder und Jugendliche sollten jedoch diskriminierungsfreien Zugang zur Gesundheitsvorsorge bekommen, das heißt z.B. auch Zahnpflege, Sehhilfen oder Hilfsmittel ohne Weiteres beantragen können.

Immer wieder muss der Ausschuss für die Rechte des Kindes feststellen, dass auch das Recht „auf Ruhe und Freizeit (...), auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben“ aus Artikel 31 UN-KRK für geflüchtete Kinder in Unterkünften eingeschränkt ist. Aber auch die Umsetzung dieses Rechtes gehört zum Recht auf eine gesunde Entwicklung.



ZUGANG ZU BILDUNG

Das Recht auf inklusive Bildung ist ein Menschenrecht, dem auch in der UN-KRK eine besondere Stellung zukommt (Artikel 28 und 29). Dieses Recht gilt als Schlüssel für den Zugang zu weiteren Menschenrechten. Auch für geflüchtete Kinder sollte es diskriminierungsfrei ab Beginn ihres Aufenthaltes in Deutschland sowie unabhängig von ihrem rechtlichen Status oder dem ihrer Eltern gelten.

Doch der Zugang zu Schule und Kita ist während des Aufenthalts in den Unterkünften für die meisten dort lebenden Kinder und Jugendlichen nur erschwert möglich und je nach Bundesland auch sehr unterschiedlich geregelt. Mitunter können die jungen Menschen erst nach kommunaler Verteilung bzw. Zuweisung in die Kita oder Schule gehen – also erst dann, wenn sie und ihre Familien nicht mehr in der Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind.

Aus kinderrechtlicher Perspektive sollte dieser Zugang zu Regelschulen aber von Anfang an gewährleistet sein. Die neue Bundesregierung will das laut Koalitionsvertrag nun zumindest „schnell“ ermöglichen. Sie sollte das mit Nachdruck angehen. Denn der Besuch der Regelschule bleibt für alle Kinder alternativlos und ist auch durch eine Beschulung direkt in den Unterkünften nicht zu ersetzen.

SCHUTZ VOR GEWALT

Das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Schutz vor Gewalt ist in Artikel 19 UN-KRK festgeschrieben. Dieses Recht umfasst jede Form von körperlicher oder seelischer Gewaltanwendung und gilt genauso wie alle anderen Kinderrechte uneingeschränkt auch für Kinder und Jugendliche, die in Unterkünften für geflüchtete Menschen leben. Neben der UN-KRK verpflichtet seit 2019 auch das Asylgesetz die Bundesländer dazu, den Schutz von besonders schutzbedürftigen Personen wie zum Beispiel Kindern zu gewährleisten (§§ 44 Absatz 2 a, 53 Absatz 3 Asylgesetz). In

Gemeinschaftsunterkünften aber werden Kinder oftmals Opfer von Gewalt oder müssen Gewalt unter anderen Bewohner*innen miterleben. Trotzdem gibt es in den Unterkünften immer noch zu wenig geschultes Personal und auch keine umfassenden Präventionskonzepte, um Kinder wirksam vor Gewalt zu schützen. Dies belegt auch unsere gemeinsame Studie mit UNICEF Deutschland aus 2020.

EIN BLICK NACH VORNE

Die Corona-Pandemie wirkte auf viele der genannten Aspekte wie ein Brennglas. Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens führten in Unterkünften zusätzlich dazu, dass die dort lebenden Kinder und Jugendlichen noch stärker isoliert waren als zuvor. So hatten z.B. Sozialarbeiter*innen und Ehrenamtliche nur noch sehr beschränkt Zugang dorthin und Unterstützungsangebote fielen weg.

Aus kinderrechtlicher Perspektive sollte gerade jetzt, angesichts der Erkenntnisse aus der Corona-Krise sowie den Erfahrungen mit den vielen Kindern und Jugendlichen, die bisher mit und ohne ihre Familien aus der Ukraine nach Deutschland geflüchtet sind, eine res-

sortübergreifende Verständigung darüber erfolgen, wie der Vorrang des Kindeswohls (gemäß Artikel 3 Absatz 1 UN-KRK / best interests of the Child) konsequent für alle geflüchteten Kinder und Jugendlichen gewährleistet werden kann. Eine wichtige Forderung dazu lautet: In Deutschland sollten geflüchtete Kinder und Jugendliche mit ihren Familien wenn überhaupt, dann nur sehr kurz in einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft leben müssen – möglichst aber gar nicht. Denn diese sind schlichtweg „kein Ort für Kinder“, wie Terre des Hommes so trefflich formulierte.

Auch mit Blick auf Kinder und Jugendliche, die ohne Familie nach Deutschland kommen, die sogenannten unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten, gibt es Handlungsbedarfe – allen voran die Regelungen zum Familiennachzug. Hierzu verspricht die Ampel-Koalition u.a., dass minderjährige Geschwister, die sich beispielsweise noch im Herkunftsland befinden, zu ihren Eltern und Geschwistern nach Deutschland „nachgeholt“ werden können und endlich nicht mehr allein zurückgelassen werden sollen. Das wäre ein wichtiger Schritt! Er kann dazu beitragen, dass das Grundrecht von Kindern und Jugendlichen auf Familie auch endlich – wie in Artikel 10 UN-KRK gefordert – „beschleunigt“ verwirklicht wird. ■

Sophie Funke, Wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention / Claudia Kittel, Leiterin der Monitoring-Stelle, Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin

Eine Liste der Literatur, auf der dieser Beitrag basiert, kann in der KSA-Redaktion angefordert werden. E-Mail: ksa-redaktion@duesenberg-kontext.de





Kinderrechte

Auch für Kinder, die uns (ver-)stören!

Wir Erwachsene empfinden nicht alle Kinder als „nett“. Manche (ver)stören uns auch mit ihrem Verhalten – z.B. wenn sie stehlen, wenn sie andere mit körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt verletzen, wenn sie mit Drogen handeln, Einbrüche verüben, im Internet Straftaten begehen oder sonst etwas richtig Verbotenes tun.

Dann ist schnell Schluss mit der Rede vom „unschuldigen Kinde“. Und trotzdem gelten auch für diese Kinder und Jugendlichen die Kinderrechte!

Kinder haben in Deutschland einen besonderen Rechtsstatus – auch wenn die Kinderrechte bisher nicht im Grundgesetz verankert werden konnten. Die jetzige Rechtslage gesteht Minderjährigen einige Besonderheiten zu, so z. B. zusammengefasst im Achten Sozialgesetzbuch, § 1 Abs. 1: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“

DEN BLICK SCHÄRFEN

Massiv (ver-)störende Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen stellen uns vor große Herausforderungen, wenn es um die Einhaltung ihrer Rechte und ihren Rechtsstatus geht. Wie oft hören wir über verurteilte Jugendliche Sätze wie diesen: „Der hat ja nur Jugendstrafrecht gekriegt!“ Als wäre dies eine Belohnung oder Begnadigung. Auch die

Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters flammt in politischen Debatten wie als Forderung in populistischen Schlagzeilen immer wieder auf, wenn es mal zu schweren Straftaten durch Kinder bzw. Jugendliche gekommen ist (wie z.B. 2019 bei einer Gruppenvergewaltigung in NRW). Weiteres fällt auf: Warum hat z.B. eine Sprecherin der Schulverwaltung einer deutschen Großstadt 2018 wenige Tage nach einem sexuellen Übergriff von Schülern während einer Klassenfahrt öffentlich angekündigt, man wolle alle Möglichkeiten ausschöpfen, damit der Haupttäter keine Regelschule mehr besuche könne?

In diesem Beitrag will ich Fragen stellen, die den Blick schärfen sollen für die Rechte von jungen Menschen mit massiv (ver-)störenden Verhaltensweisen. Basis dafür ist keine moralische Bewertung, sondern empirische Orientierung. Denn das Recht des Kindes auf „Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu

einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ ist wie die Kinderrechte voraussetzungslos: Es setzt bei Minderjährigen kein Wohlverhalten voraus, sondern steht ihnen in jeder Lebenslage zu. Insofern muss das Recht des jungen Menschen auf Förderung und Erziehung immer Vorrang vor Bestrafungsideen oder der Sicherung von Interessen Dritter haben.

STRAFE ODER ERZIEHUNG?

Vorab folgende Klärung: Junge Menschen werden in Deutschland mit dem 14. Geburtstag strafmündig. Ab dann gilt für sie ausnahmslos das Jugendstrafrecht und damit das Jugendgerichtsgesetz (JGG) für alle Straftaten, die sie nach ihrem 14. Geburtstag begehen. Bis sie mit dem 18. Geburtstag volljährig werden. Dann kommt das ganz „normale“ Strafrecht für Erwachsene zum Zuge. Aber nicht immer – denn auch bei sogenannten Heranwachsenden zwischen dem 18. und 21. Lebensjahr kann noch das Jugendstrafrecht zur Anwendung kommen, wenn das Gericht den jungen Menschen von seiner Reife her eher als jugendlich denn als erwachsen ansieht. (§ 1 Abs. 2 JGG). Maßgeblich ist der Entwicklungsstand des jungen Menschen. Aber ist das wirklich ein Vorteil für ihn, nach Jugendstrafrecht behandelt zu werden? Das kommt darauf an...

Das Erwachsenenstrafrecht folgt einer auf ein Strafmaß ausgerichteten Logik, die sich sehr verkürzt gesagt auf drei Fragen richtet: Wel-

cher Straftatbestand liegt vor? Welches Strafmaß (in der Regel angegeben „von...bis“) ist für diesen Straftatbestand vorgesehen? Und wo will sich das Gericht nach Abwägung aller Gesichtspunkte innerhalb des Ermessensspielraumes bewegen?

Das Jugendgerichtsgesetz verfolgt eine ganz andere Zielmarke: Hier geht es nicht um die Festlegung eines Strafmaßes im Hinblick auf die Schwere der Tat, sondern der Erziehungsgedanke hat absoluten Vorrang. Er bedeutet: Das Gericht soll diejenige Maßnahme bzw. Strafe verhängen, die am besten dazu geeignet ist, den jungen Menschen (nachhaltig) von weiteren Straftaten abzuhalten. Unter dem Gebot der Erziehung und Förderung wäre blankes Wegsperrern also keine angemessene Maßnahme, pädagogische Maßnahmen z.B. im Rahmen der Jugendhilfe dagegen schon. Insofern kann es für einen 19-jährigen Heranwachsenden nach schweren Straftaten zwar „besser“ ausgehen, wenn er nach Jugendstrafrecht verurteilt wird – das Gericht kann jedoch auch zu anderen Schlüssen kommen und ihn nach Erwachsenenstrafrecht verurteilen, wenn es der Entwicklung des Heranwachsenden dient.

Wie sieht das nun in der Praxis aus? Wir wissen beispielsweise, dass sich die Länge einer Haftstrafe ab einem bestimmten Punkt nicht mehr auf das Rückfallrisiko auswirkt. Wenn aber wissenschaftlich belegt ist, dass eine längere Haft keinen besseren Effekt im Sinne von Erziehung und Förderung hat – auf welcher Grundlage wurde dann die Höchststrafe im Jugendstrafrecht von 10 auf 15 Jahre angehoben?

Zur Senkung des Rückfallrisikos ist einzig entscheidend, ob Bildungsmaßnahmen und sozialpädagogische Maßnahmen während der Haft umgesetzt werden – und wie gut der junge Mensch auf das Umfeld nach der Haftentlassung vorbereitet wird. Hat er darauf Rechtsansprüche? Nein, weder auf Bildung während der Haft (Schulabschlüsse, berufliche Ausbildung) noch auf sozialpädagogische Vorbereitung auf eine gelingende Freiheit. Ob und was umgesetzt wird, bleibt dem jeweiligen Jugendgefängnis überlassen.

KINDER VOR GERICHT

Schauen wir uns genauso kritisch die Situation bei Straftaten von unter 14-Jährigen aus. Strafrechtlich gelten diese Kinder noch als schuldunfähig (§ 19 Strafgesetzbuch), sie sind also strafunmündig. Das bedeutet: Sie können nicht vor einen Haftrichter gestellt werden. Aber passiert ihnen deshalb nichts? Doch! Kinder vor Vollendung des 14. Lebens-

jahres können sehr wohl vor ein Gericht gestellt werden – allerdings ist das dann ein Familiengericht.

Wenn unter 14-Jährige bei einer Straftat er tappt werden, so meldet die Polizei das stets dem Jugendamt. Dieses hat dann die entsprechenden Maßnahmen einzuleiten, die der Entwicklung des betreffenden Kindes dienen. Das können z.B. „Hilfen zur Erziehung“ sein (§§ 27 – 40 SGB VIII), also etwa Erziehungsberatung oder sozialpädagogische Familienhilfe. Wenn Eltern diese Maßnahmen jedoch nicht umsetzen können oder wollen und das Kind begeht dann (wiederholt) Straftaten, so ist für den Fall das Familiengericht zuständig. Auch dessen Fokus liegt nicht auf Bestrafung, sondern Förderung der Entwicklung des Kindes. Im äußersten Fall kann das Gericht mit diesem Ziel auch eine Herausnahme des Kindes aus seiner Familie anordnen. Denn auch ein familiäres Erziehungsklima, das einer kriminellen Karriere des Kindes nicht Einhalt gebieten kann, ist eine Kindeswohlgefährdung.

STETIG WENIGER STRAFTATEN

Das Recht des Kindes, durch eine angemessene und frühzeitige Förderung (nicht nur durch „Hilfen zur Erziehung“ für die Eltern, sondern auch durch direkte Hilfen fürs Kind) auch vor einer Entwicklung zur Delinquenz geschützt zu werden, wird zwar öffentlich viel zu selten wahrgenommen – und auch in der Praxis (noch) manchmal vergessen. Aber insgesamt schlagen sich die pädagogischen Bemühungen auch bei den unter 14-Jährigen nieder: Die Zahl der Straftaten durch nicht-strafmündige Kinder ist nach einem Höhepunkt 1998 (152.000 Tatverdächtige) stetig rückläufig. Einen kleinen Anstieg gab es noch von 2015 bis 2017, der auf den Zuwachs der Bevölkerung in dieser Altersgruppe zurückzuführen ist. Danach fiel die Kurve weiter ab bis zuletzt auf 62.000 Tatverdächtige im Jahre 2020. Warum wird angesichts dieser positiven Entwicklung eine Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters diskutiert, obwohl dessen Effekte wissenschaftlich massiv angezweifelt werden? Das Kinderrecht auf Erziehung und Förderung darf für die unter 14-Jährigen nicht zur Diskussion stehen und muss Straffantazien politischer Wichtigtuerei standhalten!

Neben dem rechtlichen Umgang mit jungen Menschen, die Straftaten begehen, gibt es aber noch eine Reihe anderer Fragen, bei denen die Kinderrechte eine Rolle spielen. So

wird z.B. das Recht auf Bildung und Inklusion erheblich missachtet, wenn Kinder mit Verhaltensstörungen teils über Monate vom schulischen Unterricht ausgeschlossen, also suspendiert werden. Und auch das Gebot der Beteiligung von Kindern – aus der Wissenschaft bekannt als der Game-Changer in der Wirksamkeitsforschung von Hilfen zur Erziehung – wird umso schneller vergessen, je stärker das Verhalten eines Kindes von der Norm abweicht.

Wir sehen also eine ganze Reihe von Kinderrechten, die dann, wenn Kinder (ver-)störende Verhaltensweisen zeigen, plötzlich in Frage stehen. Klar muss aber sein: Kinderrechte sind unteilbar und an keine Voraussetzungen gebunden. Kinderrechte gelten für alle Minderjährigen – auch für die schwierigen. Deshalb ist u.a. zu fordern,

- ▶ auch das Kind, das Straftaten begeht, zum Adressaten von Hilfe zu machen – und nicht nur seine Eltern;
- ▶ das Recht auf Bildung von Kindern und Jugendlichen in jeder Situation umzusetzen (auch während der Haft sowie als hochwertige pädagogische Alternative zur Suspendierung von der Schule);
- ▶ Minderjährige oder Heranwachsende nicht zu einer Gefängnisstrafe zu verurteilen, ohne dass ihr erzieherischer Bedarf formuliert und verbindlich umgesetzt wird.

Es gibt also erheblichen Handlungsbedarf für das Schulsystem, die Soziale Arbeit, die Rechtsprechung und Gesetzgebung. Mit Kinderrechten im Grundgesetz und klaren Einzelrechten hätten straffällig gewordene Kinder, Jugendliche und Heranwachsende eindeutig bessere Chancen auf das Heranreifen zu einer „selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“.

Prof. Dr. phil. habil. Menno Baumann,
Professor für Intensivpädagogik,
Fliegener-Fachhochschule Düsseldorf

iStockphoto/Imageegami



Eine Liste der Literatur, die diesem Beitrag zugrunde liegt, kann in der Redaktion abgerufen werden unter E-Mail: ksa-redaktion@duesenberg-kontext.de



Recht auf soziale Sicherheit

Kindergrundsicherung beseitigt Armut

Aufwachsen ohne Armut ist ein Kinderrecht.

Nach Artikel 26 und 27 der UN-Kinderrechtskonvention hat jedes Kind das Recht auf ein Aufwachsen in sozialer Sicherheit und mit angemessenem Lebensstandard.

Trotzdem ist es bittere Wahrheit, dass es in Deutschland Kinderarmut gibt: Aktuell ist jedes fünfte Kind arm oder von Armut bedroht! Damit tragen diese Kinder in wichtigen Lebensbereichen erhöhte Risiken, wie verschiedene Studien nachgewiesen haben: Die Chancen auf eine gute Bildung stehen schlechter, die körperliche und gesundheitliche Entwicklung ist öfter beeinträchtigt, es drohen häufiger soziale Ausgrenzung und mangelnde gesellschaftliche Teilhabe.

Wege aus der Armut sind jedoch schwierig: Kinder aus armen Familien bleiben oft arm. Statistisch gesehen dauert es sechs Generationen, bis Nachkommen einkommensschwacher Eltern ein durchschnittliches Einkommen erzielen und nicht mehr in Armut leben.

Das alles ist seit Jahrzehnten bekannt und nicht länger tolerierbar. Um Kinderarmut nachhaltig abzubauen, reicht es jedoch nicht, lediglich an ein paar kleinen Stellschrauben zu drehen. Zudem erreichen die jetzigen Leistungen für Kinder und Familien die Betroffenen oft nicht. Die verdeckte Armut aus Scham, Angst oder Unwissenheit ist groß.

Die Lösung: Eine einfach handhabbare und sozial gerechte Kindergrundsicherung! Sie wird vom Bündnis Kindergrundsicherung, in dem auch der DKSB mitwirkt, seit Jahren ge-

Argumentationshilfen

Der DKSB Bundesfachausschuss Kinderarmut hat 2021 zur Kampagne „Kinder haben Armut nicht gewählt“ zwei Argumentationshilfen erarbeitet:

- ▶ einen umfangreichen Katalog mit Fragen und Antworten zu Kinderarmut sowie
- ▶ ein Kurzpapier zu Vorteilen einer Kindergrundsicherung.

Beide Materialien stehen im Extranet/ Intranet des Kinderschutzbundes zur Verfügung.

fordert. Die Grundidee ist einfach erklärt: Kein Haushalt soll weniger haben als heute – aber arme und armutsgefährdete Haushalte sollen deutlich bessergestellt sein als derzeit.

Das gelingt mit einem simplen und wirksamen Prinzip: Pauschal bemessene Leistungen, die Kinder und Jugendliche derzeit erhalten, werden künftig in einer Kindergrundsicherung zusammengefasst und jedem Kind bis zum 18. Lebensjahr automatisch gewährt. Aktuell werden dafür pro Kind 699 Euro im Monat veranschlagt. Dieser Betrag setzt sich aus der Höhe des sächlichen Existenzminimums (455 Euro) und dem Freibetrag für die Betreuung und Erziehung bzw. Ausbildung (244 Euro) zusammen.

Das Gute daran: Die Kindergrundsicherung ist für alle einfach zu handhaben. Familien mit geringem oder keinem Einkommen müssen staatliche Leistungen dann nicht mehr bei verschiedenen Stellen einzeln anfordern und ihre Berechtigung zum Bezug immer neu nachweisen. Die Kindergrundsicherung verhindert also Stigmatisierungen, kommt direkt den Kindern zugute und verringert auch versteckte Armut.

Sozial gerecht wird sie dadurch, dass sie sich nach der Höhe des Elterneinkommens richten soll. Entsprechend erhalten Familien ohne Einkommen den Höchstbetrag von 699 Euro pro Kind – und für gut und besser verdienende Familien wird der Betrag stufenweise bis auf ca. 330 Euro pro Kind abgeschmolzen. Davon profitieren insbesondere Familien mit kleinem oder mittlerem Budget.

Zusätzlich beseitigt die Kindergrundsicherung den Missstand, dass das heutige System Kinder (noch) unterschiedlich behandelt. So werden Kinder von gutverdienenden Eltern beispielsweise durch das Steuersystem eindeutig bevorzugt. Mit der Kindergrundsicherung gehört das jedoch der Vergangenheit an. Sie wird durch die Verbesserung der materiellen Lebensbedingungen dazu beitragen, für alle Kinder Chancengerechtigkeit und Teilhabe in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Lebenslagen zu verwirklichen. Das erkennt auch die heutige Bundesregierung an und hat deshalb einen kompletten Neustart in der Familienförderung versprochen: Sie will die jetzige Vielzahl an unterschiedlichen Leistungen in einer Kindergrundsicherung zusammenfassen, die kindlichen Bedarfe als Grundlage für die Höhe neu bemessen und die Kindergrundsicherung einfach und automatisch auszahlen.

Entscheidend bleibt aber die Umsetzung. Der Kinderschutzbund wird sicher seinen ganzen Einfluss geltend machen, um u.a. zur Höhe der Kindergrundsicherung mitzusprechen sowie dazu, wie die automatische Auszahlung erfolgen soll.

Das ist aber nur die halbe Miete beim Abbau von Kinderarmut. Für ein gutes Aufwachsen brauchen Kinder und Jugendliche neben einer finanziellen Absicherung auch ein gutes Lebensumfeld, das präventiv gegen Armut wirkt und eine chancengerechte Infrastruktur vorhält. ■

Matthias Hoffmann, Fachreferent für politische Kommunikation, LV Schleswig-Holstein

NATUR in die Stadt holen

Seit 2022 plant der Kinderschutzbund Bad Kreuznach ein ganz besonderes Projekt: Er will die Natur für Kinder und mit ihnen direkt in die Innenstadt holen. Wie soll das gehen?

„Bunter Wundergarten“ heißt das partizipative Projekt für Kinder aus dem gesamten Stadtgebiet von Bad Kreuznach. Gemeinsam mit unserem Orts- und Kreisverband Bad Kreuznach werden sie einen voraussichtlich rund 2.500 Quadratmeter großen Garten mitten in der Stadt entstehen lassen können. Dort sollen auch alte Obst- und Gemüsesorten gezüchtet werden. So können Ursprungsorten wie z.B. die Kartoffel „Schwarzer Peter“ oder die Buschbohne „Bunte Hartschielen“ wiederentdeckt werden. Unsere „Gartenkinder“ kommen aus den umliegenden Kindergärten und Schulen, Kinder- und Jugendorganisationen, aus Privathaushalten, der Kirchenjugend etc. Im „Bunten Wundergarten“ werden sie auch Bekanntschaft mit samenfestem Saatgut machen, aus dem eine „gleiche“ Pflanze nachwächst. Auf diese Weise können sie das gesamte Naturspektrum aus-



Stockphoto/Avallon_Studio

kundschaften, angefangen bei den Eigenschaften der Pflanzen über ihre Anzucht, Vielfältigung und Pflege bis hin zur Ernte, Verarbeitung und ggf. Vermarktung. Das ist im wahrsten Sinne des Wortes lernen mit allen Sinnen.

In einem weiteren Teil des Areals werden wir gemeinsam mit einem partizipativ geführten Kindergremium einen Naturgarten zum Experimentieren und Beobachten installieren. Darin sollen Magerwiesen, Steinbeete, insektenfreundliche Pflanzen, Wildbienenhotels, Igel- und Insektenunterkünfte, Vogelhäuser, Trockenmauern und Wasserstellen ihren Platz finden. Außerdem möchten die Kinder Hühner, Honigbienen und Stallhasen halten, auch das ist bereits klar.

Darüber hinaus wird es im Areal auch einen Naturspielplatz geben, auf dem die Mädchen und Jungen nach Herzenslust klettern, rennen, balancieren, spielen und toben können. Alles aus Naturmaterialien, z.B. Holz, Steine, Mulch, Lehm, Kies u.v.m. Und im Hinblick auf die Versorgung mit Wasser und Strom völlig unabhängig von den örtlichen Netzanbietern. Dafür möchten wir regenerative Energien einsetzen.

Das besondere Konzept hinter diesem partizipativ gestalteten Naturprojekt: Das Kindergremium (zusammengesetzt aus altersunterschiedlichen Gruppen) entscheidet selbst, wie ihr „Bunter Wundergarten“ aussehen soll, was umgesetzt wird und was dazu benötigt werden könnte. Wir als Kinderschutzbund übernehmen dabei die Aufgabe, den Kindern zur Umsetzung ihrer Wünsche die richtigen Partner*innen an die Seite zu stellen. So haben wir bereits im Vorfeld einen Pool von Fachleuten geschaffen, die jederzeit ins Projekt „hineinspringen“ können. Zusätzlich sind viele Ehrenamtliche dabei.

Unser Orts- und Kreisverband hat darüber hinaus bereits weitere Kooperationen ange-

bahnt. So können im Garten künftig z.B. auch Veranstaltungen rund um die Natur, Begehungen, Kochkurse, Einmachkurse, Fachvorträge und naturpädagogische Kurse angeboten werden. Diesen vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten des Gartens haben die Kinder seinen Namen entlehnt: „Bunter Wundergarten“.

Alle Mitarbeitenden sowie unser Vorstand setzen sich mit viel Energie für das Gelingen des Gartenprojektes ein. Übung in der Umsetzung großer Pläne haben die meisten reichlich, schließlich wurde vor 13 Jahren auch unser niedrigschwelliges Betreuungsangebot „Knallfrosch-Club“ auf nachhaltige Beine gestellt. Er ist bei Sechs- bis Zwölfjährige in Bad Kreuznach bis heute höchst beliebt. Daher ist es kein Wunder, dass der Vorstand unserem Orts- und Kreisverband einiges zutraut: „In den 40 Jahren unseres Bestehens haben wir schon viele Herausforderungen gemeistert und konnten neuen Anforderungen der von uns betreuten Kindern und Jugendlichen immer eine langfristige Perspektive bieten. Auch beim Gartenprojekt wird es uns gelingen, es als festen Bestandteil in Bad Kreuznach zu etablieren.“

Das ist realistisch: Für die Antragstellung, (Teil)Finanzierung und Begleitung haben wir das rheinland-pfälzische Landesministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten an unserer Seite. Auch die „Allgemeine Zeitung Bad Kreuznach“ hat uns mit ihrer Aktion „Leser helfen“ bereits zu etwa 15.000 Euro Spenden verholfen. Und wir sind sicher, noch weitere finanzkräftige Unterstützer*innen zu gewinnen. Dann werden wir auch den etwa 200 Meter langen Zaun, die geplante Solaranlage und das Wasserauffangbecken bezahlen können. Das sind die teuersten Posten am Projekt. ■

Katja Geißler, Leiterin der Geschäftsstelle, OV/KV Bad Kreuznach



Stockphoto/Daisy-Daisy



foto/ia/ L. Louro

Die machen Sachen!

Das Herzstück des Kinderschutzbundes ist seine praktische Arbeit vor Ort. Ohne die Initiativen und Projekte der Orts-, Kreis- und Landesverbände für Kinder und Familien wäre der DKSB nicht das, was er heute ist – nämlich *die* Lobby für Kinder! Hier einige Beispiele für das tolle Engagement.

KURZ & BÜNDIG AUS DER DKSB-PRAXIS

Gemeinsam stärker



iStockphoto/sturti

▲ **LERNTEAMS:** In Zusammenarbeit mit dem bundesweit tätigen Verein „Studenten bilden Schüler“ bietet der **OV Oldenburg** Grundschulkindern in seinen Räumlichkeiten montags kostenfreie Nachhilfe. Die kleine Gruppe besteht aus höchstens fünf Kindern aus einkommensarmen Familien und verschiedenen Schulen. Unter Leitung eines ehrenamtlich engagierten Lehramtsstudenten wird jedes Gruppenkind individuell gefördert. Zusätzlich findet donnerstags in einer benachbarten Grundschule nach dem gleichen Prinzip Nachhilfe für eine Gruppe statt, die lieber in gewohnter Umgebung lernen möchte. Die gesamte Organisation der Nachhilfe übernimmt der Ortsverband: Werbung, Koordinierung der Termine und Räume, Kontaktpflege mit Eltern und Schulen u.a.m. So können sich die Studierenden voll auf die Lernenden konzentrieren. Auch für die Eltern ist das gesamte Angebot unbürokratisch und ohne finanziellen Aufwand nutzbar. Bei Bedarf wird den Kindern zusätzlich ein Tablet zur Verfügung gestellt.

▶ kinderschutzbund-oldenburg.de

▲ **TAUSCH UND PLAUSCH:** So heißt ein Angebot des **OV Stuttgart**, das Familien jeden ersten Dienstag im Monat Begegnung und Austausch bei Kaffee und Kuchen ermöglicht. „Für Kinder gibt es in unseren gut ausgestatteten Räumen viele Spielmöglichkeiten“, verspricht der Ortsverband. Zeitgleich zu „Tausch und Plausch“ findet parallel stets ein Flohmarkt mit gut erhaltener Kinderkleidung für wenig Geld statt.

▶ kinderschutzbund-stuttgart.de



Foto: Artem Podrez

▲ **IM TANDEM:** Das Projekt CultMates ist eine Kooperation zwischen dem **KV Paderborn** und dem FreienBeratungsZentrum vor Ort. Hierbei werden junge Ehrenamtliche („Locals“ zwischen 18 und 27 Jahren) und junge Geflüchtete („Newcomer“ zwischen 16 und 21 Jahren) zusammengebracht. Die interkulturellen Begegnungen auf Augenhöhe sollen die ungezwungene und alltags-taugliche Integration junger Menschen durch Tandempartnerschaften fördern. Bei den gemeinsamen Aktivitäten eines Tandems einmal pro Woche stehen die lockere Freizeitgestaltung sowie Unternehmungen zum kulturellen Austausch im Vordergrund. Davon profitieren beide Seiten.

▶ kinderschutzbund-paderborn.de



Foto: Thomas Ronveaux

▲ **FÖRDERLICHE BEGLEITUNG:** Wenn Eltern ihr Kind einfühlsam bei seiner Entwicklung begleiten, tut das dem Kind in jeder Weise gut. Um Eltern im ersten Lebensjahr ihres Kindes dabei zu unterstützen, bietet der **KV Schaumburg** ihnen seit neuestem DELFI®-Kurse an. Diese Buchstabenkombination steht für Denken – Entwickeln – Lieben – Fühlen – Individuell. Der fachlich geleitete Kurs fördert den Austausch unter Eltern sowie die Eltern-Kind-Beziehung und stärkt Mütter und Väter darin, auf die Signale ihres Babys sensibel eingehen und es auf spielerische Weise bei allen Entwicklungsschritten gut begleiten zu können.

▶ kinderschutzbund-schaumburg.de

▲ **MAL RUNTERKOMMEN:** Hohe Alltagsanforderungen setzen Eltern und Kindern zu. Da sind regelmäßige Entspannungsphasen im Familienalltag wichtig, die auch die gesunde Entwicklung von Kindern stärken. Deshalb hat der **OV Görlitz** Eltern und Kinder dazu eingeladen, gemeinsam unter Anleitung Entspannungsübungen auszuprobieren, die ausgleichen, beruhigen und regenerieren. Ebenfalls hat der **KV Ahrweiler** Entspannung in den Blick genommen – hier allerdings für Tagespflegepersonen. Auch deren Alltag kann körperlich und mental herausfordernd sein, besonders bei der permanenten Fürsorge für sehr junge Kinder. Daher hat der Kreisverband für diesen Personenkreis eine Yoga-Fortbildung aufgelegt.

▶ kinderschutzbund-goerlitz.de

Zusammen kreativ

EHRENAMTLICHE GEWINNEN: Sehr viele Orts- und Kreisverbände des DKSB brauchen die Mitarbeit von Ehrenamtlichen und werben dafür allgemein auf ihren Homepages. Der KV Northeim spricht zu diesem Zweck die Bedürfnisse von Interessierten ganz konkret an und verknüpft deren Wünsche mit den konkreten Bedarfen an ehrenamtlicher Mitarbeit im Kreisverband. Dafür stellt er unter der Überschrift „Ehrenamt beim Kinderschutzbund“ seine sechs attraktiven „Teams“ vor,

- z.B. das *Team Kreativ*: Sie basteln, gestalten, handarbeiten, backen oder kochen gern? Sie sind gern mit Menschen zusammen? In unserem Kreativteam haben Sie viele Möglichkeiten!
 - z.B. das *Team Event*: Sie haben Spaß an öffentlichen Aktionen? Dann helfen Sie mit bei öffentlichen Veranstaltungen, an unseren Aktionsständen oder im Familientreff!
 - z.B. das *Team Leseclub*: Sie haben Freude am Lesen und möchten diese weitergeben? Bei uns können Sie mit Kindern lesen, ihnen vorlesen und sie bei der Entdeckung neuer Welten unterstützen!
- [kinderschutzbund-norheim.de](https://www.kinderschutzbund-norheim.de)



▲ **FEINE KOOPERATION:** Eine öffentlichkeitswirksame Aktion hat der OV/KV Laupheim zusammen mit der lokalen Ratsapotheke aufgelegt: Der DKSB darf seine Arbeit und seine Projekte im ganzen ersten Halbjahr 2022 im Schaufenster der Apotheke präsentieren – mit wechselnder Gestaltung. „Unser Team dekoriert das Schaufenster passend zu Anlässen und Themen immer wie-

der neu“, so die Vorsitzende Ursula Dreiz. Und in der Apotheke ist eine Spendenkasse aufgestellt für alle, die die Kinderschutzarbeit in Laupheim unterstützen möchten. Die Spenden fließen dann z.B. ins Kinderbetreuungsangebot „Schaukelbär“, in die Sprachförderung oder Hausaufgabenhilfe.

► [dksb-laupheim.de](https://www.dksb-laupheim.de)

FINANZQUELLE ERSCHLIEßEN: Viele Orts- und Kreisverbände haben sich als soziale Organisation bei AmazonSmile listen lassen. Vorteil: So können Nutzer*innen von Amazon die Arbeit des jeweiligen Ortsverbandes finanziell unterstützen. Denn das digitale Warenhaus verspricht: „Wenn Sie bei smile.amazon.de einkaufen, unterstützt Amazon mit einem Teil Ihrer Einkaufssumme eine gemeinnützige Organisation Ihrer Wahl.“ Und zwar ohne Extrakosten für die Kundschaft oder die gelistete soziale Organisation.

► [smile.amazon.de](https://www.smile.amazon.de)

Fachtagung LERNEN VON LÜGDE

Die digitale Fachtagung „Kinderschutz seit Lügde“ wurde vom LV Nordrhein-Westfalen und LV Niedersachsen organisiert. Sie war Erkenntnissen über einen besseren Kinderschutz und entsprechenden Aufträgen für die Fachwelt, Politik und Gesellschaft gewidmet.

Auf dieser Konferenz diskutierten 310 Fachleute aus Politik, Wissenschaft und Praxis am 11. und 12. März 2022 hauptsächlich folgende Fragen: Was hat sich seit den erschütternden Fällen sexualisierter Gewalt von Lügde, Bergisch Gladbach und Münster im Kinderschutz verändert? Und was muss noch alles getan werden, um Kinder und Jugendliche zukünftig besser zu schützen?

Große Einigkeit herrschte, dass hier nicht nur die Jugendämter gefordert sind, sondern alle Einrichtungen und Angebote, die sich um das Wohl von Kindern und Jugendlichen kümmern. Die Teilnehmenden sahen es zudem als Aufgabe der Politik an, für den Kinderschutz hinreichende Rahmenbedingungen und Ressourcen zur Verfügung stellen sowie ihn als ressortübergreifende Querschnittsaufgabe zu etablieren. Zugleich seien aber auch die Wissenschaft und Praxis aufgefordert, stärker zu gelebter Interdisziplinarität und multiperspektivischer Fallbearbeitungen zu finden, hieß es.

Eine weitere Forderung war an die Schule, das Gesundheitswesen und die Justiz adressiert: Die Verantwortung für den Kinderschutz muss überall viel stärker ins Bewusstsein der Fachkräfte rücken, was u. a. regelmäßige, interdisziplinäre Fortbildungen befördern können. Ebenso plädierten die Fachleute dafür, dass ein lebendiger Kinderschutz seine Qualität regional und fachlich immer wieder auf den Prüfstand stellen müsse. Dies garantiere die Weiterentwicklung von Standards und Verfahrensweisen, welche Kindern zu ihren Rechten verhelfen und Eltern unterstützen.

Die zweitägige Fachtagung ist Auftakt einer ganzen Veranstaltungsreihe, kündigte Prof. Dr. Gaby Flösser an. Die Vorsitzende des LV NRW möchte künftig einmal jährlich Fachleute aus Politik, Wissenschaft und Praxis zusammenbringen, um relevante Themen des Kinderschutzes zu erörtern.

Am Vortag der Fachtagung im März führten DKSB-Präsident Heinz Hilgers, Vizepräsidentin Prof. Dr. Sabine Andresen, Antje Möllmann (Geschäftsführerin LV Niedersachsen) und Renate Blum-Maurice (Vorstand LV NRW) die Presse ins Thema ein.

► [kinderschutzbund-nrw.de](https://www.kinderschutzbund-nrw.de)

► [dksb-nds.de](https://www.dksb-nds.de)



▲ **ECHTER „HINGUCKER“:** Coronabedingt konnte der OV Geislingen sein 40-jähriges Bestehen kaum feiern. Er freut sich dennoch über ein „Highlight“: Der Künstler Rüdiger Kircher hat für den Ortsverband eine Skulptur in der Form des DKSB-Logos erschaffen. Das Werk steht nun vor dem Hauseingang der Geschäftsstelle. Dort strahlt es symbolträchtig die Botschaft aus: „Hier geht's um die Belange von Kindern!“

► [kinderschutzbundgeislingen.de](https://www.kinderschutzbundgeislingen.de)

Chronisch *am und über dem Limit*

Der Kinderschutzbund Thüringen ist mit seinem Gründungsjahr 2000 der jüngste DKSB-Landesverband. Er hat sich zu einem Träger verschiedener Angebote mit eigener Geschäftsstelle gemausert. Ganz oben auf seiner Agenda steht von Anfang an, die Beachtung und Umsetzung der Kinderrechte im Land zu stärken und dabei auch seine Orts- und Kreisverbände mitzunehmen.

Mittlerweile sind wir seit zwei Jahren anerkannter Familienverband in Thüringen und gelten im Land als Ideengeber und treibende Kraft in Sachen Kinderrechte und Kinderschutz. So konnten wir bereits 2020 mit Förderung des Landes und insbesondere der Aktion Mensch eine Ombudsstelle eröffnen, obwohl die ombudschäftliche Vertretung junger Menschen erst ein Jahr später ins Gesetz geschrieben wurde. Seit über 10 Jahren setzen wir uns mit Nachdruck für das Recht auf Mitbestimmung junger Menschen ein, haben hierzu drei Jahre lang Prozessmoderator*innen für Thüringens Kommunen ausgebildet und auch an der „Landesstrategie Mitbestimmung“ mitgewirkt. Mit dieser Übereinkunft sagt das Land, wie es Beteiligung fördern will. Dafür wurde eigens die Kommunalordnung entsprechend geändert.

Luft nach oben aber bleibt: So möchten wir immer noch eine Fachstelle institutioneller Kinderschutz aufbauen, erhalten dafür jedoch bisher keine Mittel. Und die Idee einer Landesstelle Mitbestimmung zur Förderung der Mitsprache und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen hat das zuständige Ministerium im eigenen Haus umgesetzt. Gerne wären wir der Träger geworden.

Trotzdem befinden sich unter unserem Dach viele Angebote, derzeit unter anderem

- ▶ die Ombudsstelle „Dein Megafon“ (unabhängige Beratungs- und Beschwerdestelle der Jugendhilfe in Thüringen),
- ▶ die Fachstelle im medizinischen Kinderschutz Thüringen (in Kooperation mit dem Helios-Klinikum Erfurt),
- ▶ das Projekt „Kinderrechte digital leben!“,
- ▶ diverse Fortbildungs- und Beratungsangebote (u.a. die Ausbildung insoweit erfahrener Fachkräfte sowie Basisfortbildungen zum Kinderschutz nach § 8a SGB VIII).

Im Moment sind bei uns zehn Mitarbeitende in der Landesgeschäftsstelle mit diesen Angeboten und weiteren Aktivitäten, etwa unseren regelmäßigen Fachtagen, befasst. Hinzu kommen Honorarkräfte sowie die Ehren-

amtlichen, die sich im Landesvorstand oder in verschiedenen Angeboten engagieren. Wir finanzieren unsere Arbeit aus Bußgeldern, Einnahmen aus Honoraren und Leistungsangeboten sowie einer mittlerweile institutionellen Förderung des Landes, die wir als Familienverband erhalten. Damit konnten wir endlich eine Verwaltungsfachkraft einstellen und mussten ihre Aufgaben nicht mehr auch noch „nebenbei“ erledigen.

Der Löwenanteil unserer Einnahmen stammt jedoch aus jeweils zeitlich begrenzten Projektförderungen. Im Umkehrschluss heißt das: Ohne Anschlussförderung entfallen wichtige Angebote und mit ihnen wertvolle Arbeitsplätze. In diesem Sinne stehen auch die Fachstelle medizinischer Kinderschutz, die Ombudsstelle und ebenso das Projekt „Kinderrechte digital leben!“ auf dem Spiel. Mit ihrem Wegfall würden wir jedoch 75 Prozent unserer Beschäftigten verlieren, darunter sehr langjährig für uns tätige Menschen.

Diese chronische Unsicherheit erschwert das kontinuierliche Arbeiten enorm. Eine gesicherte Landesförderung unserer Aufgaben im Kinderschutz ist jedoch leider nicht in Sicht. Das hemmt zugleich unsere Verbandsentwicklung. Denn wie sollen wir als Landesverband unsere Orts- und Kreisverbände satzungsgemäß beraten und unterstützen, gar

Neugründungen und Weiterentwicklung begleiten, wenn wir dafür keine Mittel haben? Möglicherweise aus diesem Grund existieren in ganz Thüringen auch nur vier örtliche Kinderschutzbünde. Dabei könnten gerade kleine Verbände mehr Unterstützung insbesondere im administrativen Bereich gut gebrauchen. Denn z.B. die oft langwierige Anerkennung als freier Träger oder die Übernahme einer Einrichtung fallen sonst schwer. Ebenso schwer ist für unsere OV/KV aber auch das operative Geschäft. Die Angebote ständig ehrenamtlich aufrecht zu erhalten, noch dazu mit wenigen Aktiven, nimmt ihre ganze Kraft in Anspruch.

Als LV versuchen wir, trotz fehlender Mittel unter unseren Gliederungen den Austausch zu fördern. Sie sind jedoch sehr unterschiedlich aufgestellt, hier eine offene Kinderinsel, dort sporadische öffentliche Veranstaltungen, andernorts wieder ein Mehrgenerationenhaus. Entsprechend unterscheiden sich auch ihre Erwartungen an uns enorm. Da lassen sich kaum gemeinsame Themen so herausarbeiten, dass Weiterentwicklung entsteht.

Fakt ist: Mit ihren derzeitigen Ressourcen können unsere OV/KV entweder die administrativen oder die operativen Herausforderungen meistern, beides zusammen geht nicht. Und mit unseren Ressourcen als Landesverband können wir sie nicht so unterstützen, wie wir gern möchten und sie verdient hätten. Wir alle sind am und über dem Limit. Thüringen jedoch täte ein größerer Kinderschutzbund gut – gerade im ländlichen Raum, der immer mehr ausdünnert und damit antidemokratischen Meinungen und Strukturen leider Tür und Tor öffnet. ■

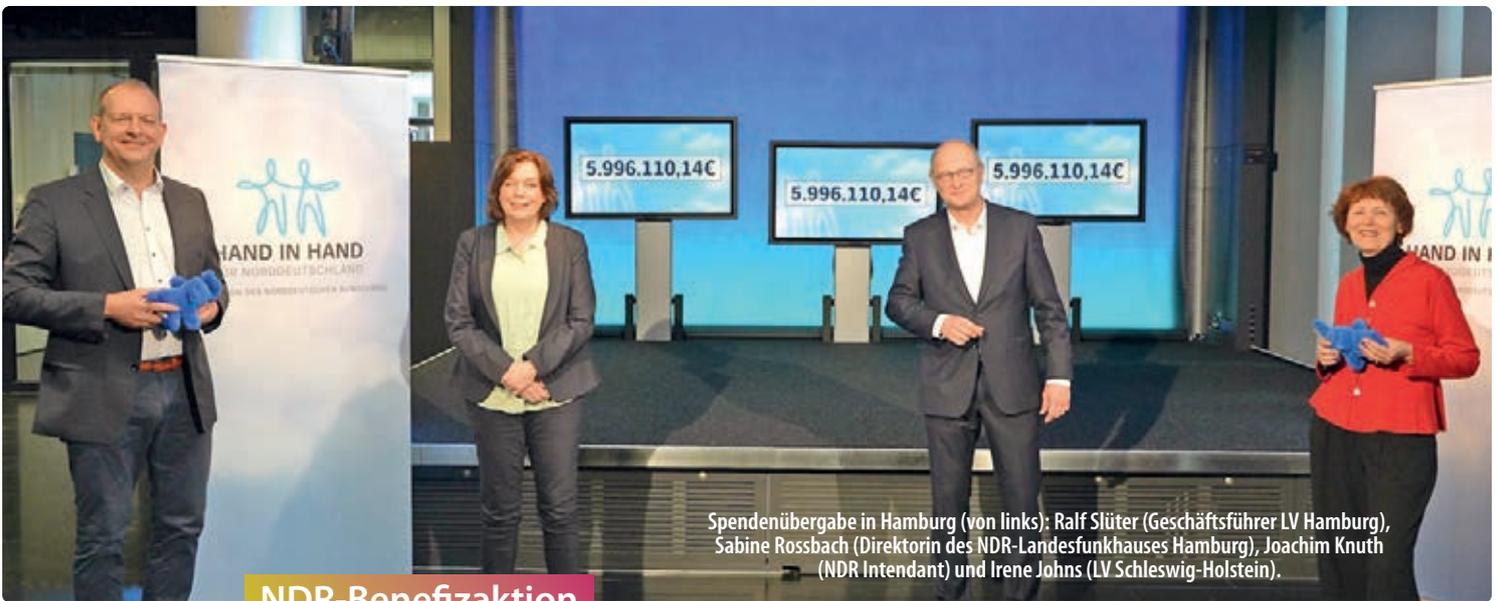
Carsten Nöthling, Geschäftsführer, LV Thüringen



„Thüringen täte ein größerer Kinderschutzbund gut – gerade im ländlichen Raum“



dksbthueringen.de



Spendenübergabe in Hamburg (von links): Ralf Slüter (Geschäftsführer LV Hamburg), Sabine Rossbach (Direktorin des NDR-Landesfunkhauses Hamburg), Joachim Knuth (NDR Intendant) und Irene Johns (LV Schleswig-Holstein).

NDR-Benefizaktion

Überwältigendes Ergebnis *für den DKSB*

Erneut hat der Norddeutsche Rundfunk (NDR) seine Benefizaktion „Hand in Hand für Norddeutschland – Hilfen für unsere Kinder“ durchgeführt. Die damit erzielten Spenden in Höhe von fast sechs Millionen Euro kommen in diesem Jahr ausnahmslos den vier „Nordlichtern“ des Kinderschutzbundes zugute.

Zwei Wochen lang berichtete der NDR im Dezember 2021 auf allen seinen Kanälen im Radio, Fernsehen und auf der Website über die Situation von Kindern und Jugendlichen, die Unterstützung brauchen. In diesem Zusammenhang stellte der Sender die Hilfsangebote des Kinderschutzbundes in Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern sowie Niedersachsen vor und rief zum Spenden auf.

Der Fokus lag dabei auf Kindern und Jugendlichen, die besonders unter der Corona-Pandemie leiden. „Auch und gerade mit Blick darauf ist und bleibt der Kinderschutzbund die Lobby für Kinder“, unterstrich Irene Johns, Vorsitzende des Landesverbandes Schleswig-Holstein. Die Pandemie habe besonders deutlich gezeigt, wo Kinder benachteiligt worden sind oder Gewalt erfahren haben. „Dann brauchen sie jemanden, der ihnen zuhört und sie unterstützt. Genau das machen wir als Kinderschutzbund: Wir helfen ganz direkt und praktisch“, so Irene Johns.

Das wurde in den NDR-Programmen an unterschiedlichen Angeboten aus den beteiligten DKSB Landesverbänden belegt. Hier eine Auswahl aus den vorgestellten Praxisbeispielen:

- **LV Schleswig-Holstein:** „Starke Kinder in der Kita“ des OV Flensburg ist ein Anti Gewalt Training für Kita-Kinder. Das Projekt wirkt negativen Folgen der Corona-Pandemie entgegen und fördert das soziale Miteinander.
- **LV Niedersachsen:** „Schüler helfen Schülern“ wird im OV Hameln umgesetzt. Dabei erhalten Grundschulkinder und künftig auch Schüler*innen der 5. und 6. Klassen kostenlos Nachhilfe von älteren Schüler*innen.
- **LV Mecklenburg-Vorpommern:** Hier betreibt der OV Schwerin ein Kinderhaus Blauer Elefant®. Die Einrichtung möchte seinen Computerraum besser ausstatten, damit sie Kinder beim coronabedingten digitalen Lernen noch mehr unterstützen kann.
- **LV Hamburg:** Das traumapädagogische Hilfsangebot der Hamburger Kinderschutzzentren sowie Kinder- und Familienzentren richtet sich an Kinder und Jugendliche, die coronabedingte psychische Belastungen nicht bewältigen können. „Der NDR hat mit seinen Berichten über unsere Arbeit sehr einfühlsam die Sorgen und Nöte von Kindern und Familien gerade auch während der Pandemie sichtbar gemacht“, be-

dankte sich Irene Johns für den DKSB Schleswig-Holstein. „Die Benefizaktion hat so einmal mehr gezeigt, wie wichtig und vielfältig die Arbeit haupt- und ehrenamtlicher Kinderschützer*innen ist – gerade in herausfordernden Zeiten wie diesen“, betonte Angelika Stiemer, die Vorsitzende des LV Mecklenburg-Vorpommern. Der Hamburger Landesvorsitzende Herbert Stelter unterstrich: „Klar geworden ist dabei auch: Über Landesgrenzen hinweg arbeiten die Landesverbände des DKSB gemeinsam auf ein Ziel hin. Das richtet sich darauf, für Kinder und Jugendliche bestmögliche Lebensbedingungen zu schaffen.“

Alle Beteiligten streben danach, diese umfangreiche Kinderschutzarbeit nachhaltig umzusetzen. „Dafür sind wir natürlich auf Spenden angewiesen“, sagte der niedersächsische Landesvorsitzende Johannes Schmidt und freute sich: „Deshalb bedeutet die Benefizaktion des NDR eine immense Unterstützung für unsere zahlreichen Projekte!“

Das Spendenkonto wurde am 31. Januar 2022 geschlossen. Dank der überwältigenden Spendenbereitschaft der Menschen im NDR-Sendegebiet kamen 5.996.110,14 Euro zusammen. Das ist in der elfjährigen Geschichte von „Hand in Hand für Norddeutschland“ die zweithöchste Summe. Anschließend wurde die Summe im Februar 2022 an die vier DKSB-Landesverbände in Hamburg übergeben. Dort dankte Irene Johns im Namen der beteiligten „Nordlichter“ dem NDR und ganz besonders allen Spenderinnen und Spendern: „Mit Ihrer Hilfe können wir nun mit zusätzlichen Angeboten noch mehr Kinder vor Ort unterstützen.“ ■

Anouschka Breuer,
Pressereferat, LV Schleswig-Holstein



Krieg, Klima, Corona

In der KRISENSCHLEIFE

Bis in den April hinein, als diese KSA-Ausgabe in Druck ging, hat uns das Jahr 2022 erschütternde Nachrichten gebracht. Krieg, Klimakatastrophe, Corona – diese drei Krisen kennzeichnen, was Deutschland, Europa, die Welt bedroht.

CORONA UND KEIN ENDE

Im neuen Jahr werden in Deutschland so hohe Corona-Zahlen verzeichnet wie nie zuvor. Sie erreichen am 24. März mit über 300.000 Neuinfektionen binnen eines Tages ihren Höhepunkt. Besonders von Infektionen betroffen sind Kinder und Jugendliche. Ende März wird beispielsweise für die Altersgruppe der 10- bis 14-Jährigen eine Sieben-Tage-Inzidenz von knapp 3.000 gemeldet. Das ist sehr weit über dem Bundesdurchschnitt der Gesamtbevölkerung (rund 1.800). Bis auf die Babys und Kleinkinder liegen alle minderjährigen Altersgruppen deutlich über dem Durchschnitt. In diesem ersten Vierteljahr befinden sich tausende Kita- und Schulkinder in häuslicher Quarantäne. Die Corona-Monsterwelle hat auch den Betrieb ihrer Bildungsstätten massiv beeinträchtigt, vielerorts sogar ganz lahmgelegt.

Infiziert, isoliert – und mit den Kindern die Eltern. Gebeutel und erschöpft von über zwei Jahren Pandemie und häufig dazu geplagt von großen Existenzsorgen. Die Zahlen der Krankenkassen belegen: Noch nie gab es in der Arbeitswelt so viele und so lange Krank-

schreibungen wegen psychischer Belastungen wie während der Corona-Krise. Eltern sind davon nicht ausgenommen.

Auch Amin, ein fünfjähriger Steppke aus Hannover, hat im März Corona. In seiner Kita grassiert das Virus unter den Kleinen wie Großen. Nach ein paar Tagen Quarantäne erwischt es auch Amins Eltern. Alle drei haben ordentlich Halsweh, Kopf- und Gliederschmerzen, Fieber, Husten. Die Virus-Variante Omikron soll mildere Krankheitsverläufe im Gepäck haben als ihre Vorgänger. Bei vielen Infizierten ist das so, bei anderen nicht. Amin geht es nach einer Woche besser, er fühlt sich aber noch schlapp. Seine ausgelaugten Eltern haben sehr heftige Grippe-symptome und ein hohes Krankheitsgefühl. Sie wechseln sich während der Isolation ab mit Amins Betreuung, keiner darf raus aus der kleinen Wohnung. Mal schläft die Mutter und der Vater spielt mit dem Kleinen, nach zwei, drei Stunden tauschen sie. Nachbarn kaufen für die Familie ein, ansonsten ist sie in der Pandemie auf sich selbst zurückgeworfen. Als es endlich vorbei ist, sagt Amin: „Ich fand unseren Corona-Urlaub schön...“ Seine Eltern haben dunkle Ränder

unter den Augen und lächeln gequält. Jetzt arbeiten sie wieder. Beide sind immer noch in Kurzarbeit.

Vielen Kindern und Jugendlichen geht es in diesen Zeiten nicht gut. Die Längsschnittstudie Copsy (Corona und Psyche) des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf zeigt: Die Zahl der Kinder, die sich durch die Pandemie psychisch belastet und in ihrer Lebensqualität beeinträchtigt fühlen, ist weiterhin hoch. Und immer noch deutlich mehr Kinder und Jugendliche als vor der Pandemie leiden unter psychischen Auffälligkeiten. Davon sind erneut vor allem Mädchen und Jungen aus sozial benachteiligten Familien betroffen.



iStockphoto/JackF

AB SOFORT PRINZIP „FREIWILLIGKEIT“

Während das Corona-Virus sein Unwesen treibt, wird das Infektionsschutzgesetz geändert. Am 3. April 2022 fallen in den meisten Bereichen Masken- und Testpflicht sowie andere Schutzmaßnahmen. Auch in den Schulen. Künftig soll es die „Freiwilligkeit“ richten. Es bleibt abzuwarten, wie sich das auf Kinder und Jugendliche mit erhöhtem Risiko für schwere Infektionsverläufe auswirkt. Anfang April sind die Corona-Zahlen leicht gesunken, aber weiterhin hoch. Die Impfbereitschaft in der Bevölkerung stagniert seit vielen Wochen. Die Quote der zweimal Geimpften ist bei gut 76 Prozent wie festgetackert. Der Bundestag lehnt am 7. April jede Form einer allgemeinen Impfpflicht in Deutschland ab.

Mila möchte sich unbedingt impfen lassen – zur Not auch gegen den Willen ihrer allein sorgeberechtigten Mutter. Geht aber nicht. Die 14-jährige Düsseldorferin begehrt auf: „Die meisten in meiner Klasse sind geimpft – bloß ich nicht! Meine Mutter ist total dagegen. Dabei geht’s doch um *mein* Leben, *meinen* Körper, *meine* Entscheidung!“ Sie sagt, zu Hause sei „mächtig dicke Luft“ und die Beziehung zur Mutter im Moment „ziemlich am Arsch“. Uneinigkeit in der Impffrage ist nicht selten, der Riss geht auch quer durch die Familien: zwischen Kindern und Eltern wie in Milas Fall, aber auch zwischen sorgeberechtigten Elternteilen. Zuweilen haben dann Gerichte darüber entschieden.

“ Die meisten in meiner Klasse sind geimpft – bloß ich nicht! Meine Mutter ist total dagegen. Dabei geht’s doch um *mein* Leben, *meinen* Körper, *meine* Entscheidung!“

Vielleicht wird sich die Corona-Pandemie im Sommer 2022 vorübergehend beruhigen, im Herbst aber zurückkehren. Unsere Gesellschaft muss lernen, mit dem Virus zu leben. Dabei sind die Kinder und Jugendlichen sehr viel stärker in den Blick zu nehmen als bisher. Denn krisenhafte Dauerschleifen treffen sie und ihre Familien immer zuerst.

KRIEG IN DER UKRAINE

Zur zermürbenden Corona-Pandemie kommt seit 24. Februar 2022 der vom russischen Präsidenten Wladimir Putin befohlene Angriffskrieg gegen die Ukraine hinzu. Diese Völkerrechtsverletzung hat seitdem fast alle anderen Themen aus den Medien verdrängt. Statt

dessen stürmen entsetzliche Nachrichten und zunehmend brutale Bilder auf uns ein. Sie konfrontieren uns mit dem unermesslichen Leid der ukrainischen Bevölkerung, auf deren Köpfe Bomben und Raketen niedergehen. Wir sehen zerstörte Städte, Dörfer, Wohnviertel, Schulen, Krankenhäuser, Kindergärten. Der Kinderschutzbund hat diese kriegerischen Verbrechen schon wenige Tage nach der russischen Invasion scharf verurteilt.

Wir hören von Babys, die in der Ukraine in Bunkern, U-Bahnstationen oder Kellern weinen. Wir wissen Mitte April, dass laut UNO-Flüchtlingshilfe etwa 7,1 Millionen Kinder, Jugendliche, Mütter und alte Menschen innerhalb der Ukraine auf der Flucht sind und bisher mehr als vier Millionen in Nachbarländer flohen. Parallel dazu haben wir Putins verstörende nukleare Drohgebärden vernommen und sind fassungslos.

Das alles macht Angst, auch in Deutschland. Den Hochaltrigen, weil sie solche Szenarien selbst durchlitten haben. Der nachfolgenden Generation, die mit den Kriegs- und Flüchtlberichten ihrer Eltern aufgewachsen ist und für Frieden und Abrüstung auf die Straße ging. Und auch den heutigen Eltern, Jugendlichen und Kindern. Niemand kann diesen Krieg in Europa ausblenden, er tobt quasi vor unserer Haustür, fällt ein in unsere Wohnzimmer und Kinderzimmer. „Gerade in den digitalen Medien braucht es nur wenige Klicks, um auf furchtbare Bilder, Videos und Nachrichten zu stoßen. (...) Denken Sie nicht, dass Kinder die Situation nicht mitbekommen oder verstehen“, schrieb der Kinderschutzbund Thüringen in seinem Newsletter am 3. März und appellierte an Eltern und Fachkräfte: „Lasst die Kinder mit den Bildern und Worten aus dem Krieg nicht allein!“

DEN KRIEG ERKLÄREN

Kinder fast jeden Alters haben Fragen dazu. Eine einfühlsame Beantwortung kommt einer Gratwanderung gleich:

- Sorgen ernst nehmen, ohne Ängste zu schüren;
- altersentsprechend informieren, jedoch keine überfordernden oder schockierenden Details ausbreiten;
- beruhigen, aber nicht bagatellisieren;
- und dabei zugleich aufmerksam verfolgen, wie viel das Kind im Moment wissen möchte – und was es vielleicht auch nicht wissen will.

Die Kinderkanäle der meisten öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten leisten hier schon länger Bemerkenswertes. Ihre Beiträge zum



“ Lasst die Kinder mit den Bildern und Worten aus dem Krieg nicht allein!“

Thema Krieg, im Radio in der Regel in den „Kindernachrichten“ zu hören, verharmlosen nicht, vermeiden aber jede sensationsbetonte Berichterstattung.

Dennoch haben alle medialen Informationskanäle, auch wenn die Meldungen noch so kindgerecht vermittelt werden, einen Nachteil: Auf Empfindungen des Zuhörenden wie Verwirrung oder Verstörung können sie nicht eingehen, Missverständnisse nicht direkt aufgreifen und klären. Ein parallel zur Sendung angebotener Chatroom ist hier keine Lösung, genau so wenig wie eine Telefon-Hotline. Hier ist vielmehr der persönliche Kontakt nötig, um beunruhigende Nachrichten zu begleiten und mögliche Ängste aufzufangen. „Du bist nicht alleine“ ist die wichtigste, die entscheidende Botschaft.

Hier sind Eltern und andere Bezugspersonen gefragt – auch wenn sie sich selbst vielleicht hilflos und ohnmächtig fühlen und keine Antwort wissen. Heute (Stand Anfang April 2022) können ja selbst erfahrene Politiker*innen nur darüber spekulieren, wie lange der Krieg in der Ukraine noch dauern und ob er sich womöglich ausweiten wird. Aber für Kinder ist es das Schlimmste, mit ihren Ängsten allein gelassen zu werden. Und dieses Gefühl könnte entstehen, wenn wir ihren Fragen ausweichen oder über ihre Furcht hinweggehen, sie ignorieren oder bagatellisieren. Unsere eigene Beunruhigung allerdings sollten wir tunlichst mit Erwachsenen teilen und nicht mit Kindern.

Es ist auch ein Missverständnis, dass sich Empathie und Mitgefühl bei Kindern an dem Grad jenes Schreckens messen lassen, den sie bezüglich eines Ereignisses zeigen. Wenn sich ein Kind kaum betroffen äußert oder sich nicht für die Geschehnisse in der Ukraine interessiert, so bedeutet das keineswegs, dass es gefühlsarm ist. Und es bedeutet schon gar nicht, dass wir unsere Katastrophen-Darstellungen intensivieren müssen, um beim Kind „Mitgefühl zu erzeugen“ oder um es gar für Szenarien zu wappnen, die auch hierzulande drohen könnten.

Immer mehr Menschen fliehen aus der Ukraine und kommen auch nach Deutschland. Schätzungsweise knapp die Hälfte davon sind Kinder und Jugendliche, deren Zuhause zerstört ist, die ihre gewohnte Umgebung verlassen mussten und oft auch vertraute Personen verloren haben. Ihr Leid ist ein anderes Leid als die medial vermittelten oder verstärkten Ängste von Kindern, die hier in Sicherheit aufwachsen. Allerdings: Ein kleiner Teil der in Deutschland lebenden Kinder hat Krieg und Flucht bereits selbst erlebt oder kennt es von Erzählungen der Eltern – und weiß auch, wie schwierig es sein kann, hier „gut anzukommen“.

Zurzeit sieht es so aus, dass die Kinder und Jugendlichen, die unbegleitet oder mit Angehörigen aus der Ukraine hierher geflüchtet sind, freundlich aufgenommen werden und sofort Unterstützung erfahren. Das unterscheidet sie von Kriegsflüchtlingen aus anderen Ländern. Geflüchtete aus der Ukraine müssen z.B. kein langwieriges Asylverfahren durchlaufen, sondern erhalten automatisch einen Aufenthaltsstatus. Sie haben Zugang zum Bildungs-

system, zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie Anspruch auf medizinische Versorgung und Sozialleistungen.

Für die ankommenden jungen Menschen aus der Ukraine ist aber auch entscheidend, wie sie hier von den anderen Kindern und Jugendlichen behandelt werden. Daher kommt es darauf an, den Krieg und seine Folgen so zu erklären, dass einzelne Kinder oder Gruppen, Schulklassen etc. in den „Neuen“ nicht in erster Linie nur hoch belastete und bemitleidenswerte Geschöpfe sehen, sondern Kinder und Jugendliche, die dabei sein und mitmachen wollen. Auch das ist wichtig für eine Zukunft, in der die Erziehung zum Frieden hoffentlich ihre zentrale Bedeutung behält.

KINDERSCHUTZ IM KONTEXT DES KRIEGES

„Der Kinderschutzbund und seine ehrenamtlich und hauptamtlich engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen bereit, geflüchtete Kinder und ihre Familien willkommen zu heißen, sie in ihre Betreuungseinrichtungen aufzunehmen, in ihre Freizeit- und Beratungsangebote einzubeziehen und sozialpädagogisch zu begleiten.“ Das erklärte der DKSB Bundesverband bereits wenige Tage nach Russlands Bruch des Völkerrechts, verbunden mit klaren Forderungen an Bund und Länder zur kindgerechten Unterbringung und sozialpädagogischen Begleitung der Geflüchteten sowie nach mehr Vormündern für unbegleitete geflüchtete Minderjährige. Mittlerweile wurde auf der Website www.dksb.de auch ein Info-Portal mit grundlegenden Informationen für die Kinderschutzarbeit mit den Geflüchteten eingerichtet.

Das ist für die Orts- und Kreisverbände des DKSB hilfreich. Sie sind auf die ukrainischen Kinder und Familien vorbereitet, unterstützen sie auf jede erdenkliche Weise, integrieren die Kinder in ihren Einrichtungen, weiten ihre Angebote auf ukrainische Familien aus oder erschaffen für sie neue. Da werden muttersprachlich begleitete Spielgruppen und Betreuungsangebote gegründet, Gesprächskreise für ukrainische Mütter initiiert, Spendengelder und Hilfsgüter für geflüchtete Familien gesammelt, kindgerechte Unterbringungen für sie organisiert, Kleidertaschen für die hiesige Erstversorgung von Kindern und Jugendlichen gepackt, Erwachsenen und Kindern Deutschunterricht angeboten, Osteraktionen von Kindern für ukrainische Kinder veranstaltet, Hebammenversorgung für Schwangere und Mütter mit Neugeborenen und Säuglingen aus der Ukraine sichergestellt und vieles andere mehr. Die Liste der Anstrengungen im DKSB ist lang, um den ukrainischen Kindern und Familien in Deutschland zu helfen.

Wir wissen nicht, wie lange diese Menschen bei uns zu Gast sein werden. Wir hoffen für sie, für uns, für Europa und die ganze demokratische Welt, dass dieser Krieg bald beendet ist. Wirklich gut ausgehen kann er nicht mehr, schon angesichts der zerstörten Lebensräume in der Ukraine. Unsere Hilfe wird dort noch lange gefragt sein.

Jetzt haben wir, auch im Zusammenhang mit Russlands Angriffskrieg, noch gar nicht über die Klimakatastrophe gesprochen. Der jüngste Bericht des Weltklimarates gab „Alarmstufe Rot“ für die menschengemachte Erderwärmung, wenn sich nicht *sofort* etwas ändern. Aber darauf näher einzugehen, reichte hier der Platz nicht mehr. ■

Swaantje Düsenberg/Korinna Bächer,
Redaktion

// *Wenn sich ein Kind kaum betroffen äußert oder sich nicht für die Geschehnisse in der Ukraine interessiert, so bedeutet das keineswegs, dass es gefühlsarm ist.“*



Postkarten nach Moskau

Der OV Essen hat im März mit Kindern aus seinen Einrichtungen eine einzigartige Aktion gestartet. Tausend Botschaften für den Frieden waren per Postkarten direkt an den russischen Präsidenten Wladimir Putin nach Moskau gegangen. „Der Krieg in der Ukraine geht an den Kindern nicht vorbei. Die Situation verunsichert und verängstigt sie – und sie nehmen auch die Sorgen ihrer Eltern wahr“, sagte Prof. Dr. Ulrich Spie, Vorstandsvorsitzender des DKSB Essen. Weil die Ängste jedoch nicht in Gefühlen von Ohnmacht und Hilflosigkeit münden sollten, konnten die Kinder vom OV Essen mit dieser Postkarten-Aktion ein Zeichen für Frieden und Verständigung setzen. „Auch wenn wir keine Garantie dafür haben, dass diese Botschaften persönlich bei Präsident Putin ankommen“, ergänzt Ulrich Spie. - Damit sich viele weitere Kitas und Schulklassen, Organisationen und Verbände an dieser Aktion beteiligen, hat der OV Essen vor Ort die Postkarten mit bereits eingedruckter Moskauer Adresse bündelweise kostenlos angeboten. ■

Das Foto zeigt Ulrich Spie mit Kindern aus einem Essener BLAUEN ELEFANTEN®.

 dksb-essen.de

Muss bekämpft werden – aber wie?

Sexualisierte Gewalt im Netz



Foto: Max Fischer

Die digitale Welt der Kinder und Jugendlichen stellt uns ständig vor neue Herausforderungen. Kaum eine ist so weitreichend wie die Abwägung von Kinderschutz und Datenschutz. Dieselben Mechanismen, die unsere Daten sichern, schützen auch Kriminelle und verbergen millionenfache sexualisierte Gewalt gegen Kinder. Gibt es einen Ausweg aus diesem Dilemma? Wie lässt sich hier eine Haltung des Kinderschutzbundes finden? Anhaltspunkte lieferte ein sehr gut besuchtes digitales Fachgespräch auf Initiative des DKSB Bundesfachausschusses Digitales Leben.

Folgende Fakten wurden deutlich: Die deutsche Kriminalstatistik erfasste 2020 mehr als 14.500 Fälle von sexuellem Missbrauch von Kindern und knapp 22.000 Fälle des „Besitzes und der Verbreitung von Kinder- und Jugendpornografie“.¹ Wem diese Zahlen katastrophal hoch erscheinen, der hat noch nicht in die Statistik über Fälle im Internet geschaut: Allein im Jahr 2020 haben Internet-Plattformen 65 Millionen Bilder und Videos erkannt und gelöscht, die sexualisierte Gewalt gegen Kinder zeigen.

Ein Teil dieser Funde wird in den USA an die Nichtregierungsorganisation NCMEC (Nationales Zentrum für vermisste und ausgebeutete Kinder) gemeldet. Hier gingen 2020 mehr als 21,7 Millionen Meldungen ein. Darunter 300.000 Meldungen aus der Öffentlichkeit, also von Nutzer*innen. Die restlichen 21,4 Millionen (98,6 %) wurden durch auto-

matisierte technische Verfahren erkannt. Diese ermitteln auch, in welchem Land die Daten gespeichert wurden. Das NCMEC sichtet die angezeigten Fundstellen und meldet sie in bestimmten Fällen den Ermittlungsbehörden des Ursprungslandes. Auf diese Weise gelangten allein im vergangenen Jahr 78.000 Meldungen nach Deutschland zum Bundeskriminalamt. Etliche der spektakulären Ermittlungserfolge hierzulande gehen auf Meldungen aus den USA zurück.

Die schockierenden Zahlen belegen das am Anfang geschilderte Dilemma: Der endlose Strom von Bildern und Videos kann nur durch technische Verfahren nach kriminellem Material durchsucht werden, wie in den USA üblich (durchgeführt bspw. von Facebook, Instagram, Google, Microsoft); automatisch und an vielen Orten, wo Nutzer*innen ihre Dateien unverschlüsselt ablegen – allerdings nicht flächendeckend, sondern abhängig vom jeweiligen Konzern.

Diese Vorgehensweise ist inzwischen allgemein akzeptiert, obwohl im Grunde die Pri-

vatsphäre der privaten Kommunikation und des eigenen Speicherplatzes in der Cloud (z.B. Dropbox) verletzt wird. Aber es wird kritischer. Vor dem Hintergrund ausufernder Internetkriminalität möchte die Politik auch verschlüsselte Kommunikationswege „anlasslos“ überwachen – ganz aktuell geht es in der EU um Messenger wie WhatsApp. Das wesentliche Argument der Befürworter*innen: Kinderschutz. Gegen diese Initiative laufen Datenschützer*innen und Bürgerrechtler*innen Sturm. Für Messenger wie WhatsApp gilt quasi das Briefgeheimnis. Deshalb wird anlasslose Überwachung – und sei es zur Suche nach Spuren sexualisierter Gewalt – rundweg abgelehnt. Selbst Kinderschützer*innen, die die ausufernde sexualisierte Gewalt gegen Kinder auch im Internet unbedingt eindämmen wollen, zögern, wenn sie an Spione im Chat oder im Online-Speicher denken.

Vier ausgezeichnete Fachleute haben uns die Fragestellung aus diesen und vielen weiteren Perspektiven erläutert: Olivia Alig, Juristin für Medienrecht und Mitglied des BFA Digitales Leben, Hans-Joachim Leon vom Bundeskriminalamt, Markus Reuter von Netzpolitik.org und Wolfgang Dierker von Apple. Die tolle Vorbereitung lag in den Händen von Elena Frense, Fachreferentin in der Bundesgeschäftsstelle.

Noch hat der Kinderschutzbund zum geschilderten Problem keine abschließende Haltung. Aber wir nehmen aus dem Fachgespräch mit: Die Zahl der Meldungen aus den USA ist schon so groß, dass die Polizei kaum noch dazu kommt, selbst online „auf Streife zu gehen“. Und auch die Staatsanwälte und Gerichte sind am Anschlag. Weitere Funde, die noch dazu unter Aushebelung des Datenschutzes gewonnen werden, könnten derzeit kaum noch verarbeitet werden. Daher stünde ein Ausbau von Strafverfolgung und Justiz gepaart mit breitflächiger Missbrauchsprävention an erster Stelle. Erst dann wäre ein flächendeckender Scan sämtlicher öffentlicher und unverschlüsselter Daten sinnvoll. Zudem finden wir es unlauter, bei der Frage der anlasslosen Überwachung den Kinderschutz in den Vordergrund zu rücken – als gäbe es kein anderes Thema der Cyberkriminalität. So viel ist sicher: Auch wenn der Datenschutz es Kriminellen im Internet leichter macht, ist er zugleich ein Teil von Kinderschutz. Die zu beantwortende Frage bleibt also heikel, die Abwägung schwierig. Wir diskutieren sie weiter. ■ Joachim Türk, Redaktion

¹ Wir bevorzugen die Begriffe „sexualisierte Gewalt gegen Kinder“ bzw. „Abbildungen sexualisierter Gewalt gegen Kinder“. Beides konnte sich leider im Strafrecht im Sommer 2021 nicht durchsetzen.



BLAUER ELEFANT®

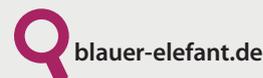
Das Gütesiegel **BLAUER ELEFANT®** tragen mittlerweile 40 DKSB-Kinderhäuser. Ihre Vertreter*innen haben dieses Jahr in Essen konferiert.

Kinderhäuser *tagten in Essen*

Unter dem Motto „Unsichtbares sichtbar machen – psychische Gewalt in den Fokus“ sind Vertreter*innen der Kinderhäuser BLAUER ELEFANT® aus ganz Deutschland zu ihrer jährlichen Konferenz am 29. und 30. März 2022 in Essen zusammengelassen. Wieso ausgerechnet dieser Schwerpunkt? „Oft fehlt das Bewusstsein dafür, dass es auch eine Form von Gewalt ist, wenn Kinder angebrüllt, beleidigt, ignoriert oder lächerlich gemacht werden. Unser Ziel ist es, dass die Sensibilität auch für diese Form von Gewalt ge-

gen Kinder wächst. Denn Gewalt gegen Kinder hat viele Facetten und hinterlässt Spuren. Kinder haben aber ein Recht auf gewaltfreie Erziehung – und das schließt alle Formen von Gewalt ein“, erklärte Martina Huxoll-von Ahn, stellv. Geschäftsführerin beim DKSB-Bundesverband. Zu diesem Schwerpunkt bot die Konferenz den Teilnehmenden eine Plattform für den fachlichen Austausch, der mit vielen neuen Impulsen und Ideen für die eigene Kinderschutzarbeit verbunden war. Hochaktuell

wurde zudem über die derzeitige Entwicklung von Hilfsmaßnahmen und Angeboten in den Kinderhäusern für aus der Ukraine geflüchtete Kinder und Familien beraten. Am zweiten Konferenztag standen die Angebote und Projekte des Essener Kinderschutzbundes vor allem am Standort des Kinderhauses in Stadtmitte im Mittelpunkt, u.a. mit der Kita und dem LernHAUS. Der Ortsverband Essen beherbergt bis heute insgesamt fünf Kinderhäuser BLAUER ELEFANT®. ■ |



cbs-SPENDENAKTION Kids.ONE für 10 DKSB-Standorte

Bereits zum vierten Mal in Folge hat die cbs Corporate Business Solutions Unternehmensberatung GmbH zusammen mit ihren Beschäftigten eine Spendenaktion zugunsten des Kinderschutzbundes veranstaltet. Im Rahmen der traditionellen Aktion Kids.ONE konnten die Beschäftigten ab der Weihnachtszeit bis Ende Januar 2022 spenden. Die so entstandene Summe wurde im Anschluss vom Unternehmen verdreifacht. Zusammen mit der Initialspende über 10.000 Euro kam auf diese Weise eine Gesamtsumme in Höhe von 46.172,20 Euro zusammen. Mit diesem Spendenbetrag ist nun auch die Anzahl an begünstigten Orts- und Landesverbänden gestiegen, sodass insgesamt 10 Gliederungen des Kinderschutzbundes davon profitieren konnten. ■ pf



BUCHTIPP Psst – Gute und schlechte Geheimnisse

Christin-Marie Below/
Andrea Russo (Hrsg.):
**Psst! Gute und schlechte
Geheimnisse – Ein Zusammen-
lesebuch für Kinder und
Erwachsene.** Verlagsgruppe
HarperCollins Deutschland
(Dragonfly), Hamburg 2022.
ISBN 9783748801788, Euro 16,00



Am 22. Februar 2022 ist ein besonderes und wichtiges Buch erschienen: „Psst – Gute und schlechte Geheimnisse“ ist ein Zusammenlesebuch für Kinder ab 6 Jahren und Erwachsene. In den einfühlsamen und schön illustrierten Geschichten und Gedichten erzählen bekannte Kinderbuchkünstler*innen von Geheimnissen. Von solchen, die glücklich machen, und von jenen, die unbedingt ans Licht müssen. So eröffnet das Buch Wege, mit Kindern auch über Themen wie sexuelle, seelische und körperliche Gewalt sensibel ins Gespräch zu kommen. Daneben finden Eltern, Pädagoginnen und Pädagogen sowie andere Begleiter*innen viele Expertentipps und Denkanstöße, die der Kinderschutzbund und die Herausgeberinnen gemeinsam entwickelt haben. Kinder und Erwachsene erfahren dabei, wie sie gute und schlechte Geheimnisse voneinander unterscheiden können, wann sie sich Hilfe holen sollten und wo sie diese finden. ■ pf



Ingo Loeding bei seiner Verabschiedung, hier mit Jana Liebert, der im DKSB Bundesverband für die Kinderhäuser BLAUER ELEFANT® zuständigen Fachreferentin

Danke, Ingo Loeding!

Die Kinderhäuser BLAUER ELEFANT® haben auf ihrer Jahreskonferenz in Essen Ingo Loeding in den Ruhestand verabschiedet. Der Sozialpädagoge hat das Kinderhaus-Konzept entwickelt, es bereits 1984 erstmalig im DKSB Kreisverband Stormarn am Standort Bargteheide umgesetzt und das Haus dort auch geleitet. 1996 wurde das Konzept von der Mitgliederversammlung des DKSB offiziell beschlossen. Heute tragen 40 Kinderhäuser das Gütesiegel BLAUER ELEFANT®. Drei davon befinden sich in Trägerschaft des KV Stormarn. Das bundesweit erste in Bargteheide gilt immer noch als Referenzhaus im Kinderschutzbund.

Ingo Loeding war von 1994 bis zu seinem Ruhestand 2020 Geschäftsführer des Kreisverbandes. Den BLAUEN ELEFANTEN® blieb er jedoch weiter verbunden und hat bis zuletzt ihre große Erfolgsgeschichte mitgeprägt. Nun hat er auch ihnen Tschüß gesagt. Zum Abschied empfing er von der ganzen Herde eine blaue Tasche, die prall gefüllt war mit herzlichem Dank und vielen persönlichen Worten der Kolleginnen und Kollegen, mit wichtigen Momenten aus den 25 Jahren Gütesiegel und mit Geschenken aus den Kinderhäusern.

Die bundesweit mittlerweile rund 40 BLAUEN ELEFANTEN® waren und sind oft Ideengeber und Entwicklungsmotor im Kinderschutzbund. Sie zeichnen sich insbesondere durch die Vielfalt ihrer Angebote unter einem Dach für alle Kinder und deren Familien aus, aber auch durch die Vernetzung und Kooperation im Sozialraum sowie die politische Lobbyarbeit für die Rechte von Kindern vor Ort. ■ jl

UKRAINE-KRISE *Nach der Flucht*

Wie geht es den Kindern, die aus der Ukraine flüchten mussten? Und wie können wir helfen? Diese Fragen beschäftigen den DKSB Bundesverband. Deshalb hat er auf seiner Homepage www.dksb.de Informationen zusammengestellt, die für Kinderschützer*innen relevant sind. Schauen Sie mal rein in die Sammlung „Geflüchtete Kinder, Jugendliche und ihre Familien aus der Ukraine: Info-Übersicht“, wenn Sie an den aktuellen Entwicklungen interessiert sind!

Wenn Sie für die Hilfe für Geflüchtete im Kinderschutzbund spenden möchten oder die Arbeit im DKSB Bundesverband allgemein unterstützen wollen, können Sie sich ebenso auf unserer Homepage informieren. ■ pf

SPENDENKONTO:

Der Kinderschutzbund
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE25 2512 0510 0007 4880 00
BIC: BFSWDE33HAN



www.dksb.de



Der Kinderschutzbund
Bundesverband

Herausgeber:

Vorstand des Kinderschutzbundes e.V.,
Bundesverband;
KSA-Beauftragter des Herausgebers: Joachim Türk

Verlag:

Der Kinderschutzbund, Bundesverband e.V.
Schöneberger Straße 15, 10963 Berlin
Telefon (030) 214 809-0 Fax (030) 214 809-99
E-Mail: info@dksb.de, Internet: www.kinderschutzbund.de

Redaktion: Swaantje Düsenberg (verantwortlich i.S.d. P.),
Korinna Bäcker, Gesa Gaedeke, Daniel Grein,
Dr. Martin Stahlmann, Joachim Türk, Paula Faul

Gestaltung und Produktion:

schwanke-raasch visuelle kommunikation
Fabian Schwanke

Titelfoto:

iStockphoto-Imgorhand

Redaktionsanschrift:

Redaktionsbüro Düsenberg,
Redaktion KSA, Krähenberg 8, 30659 Hannover
Telefon: 0179-5154126
E-Mail: ksa-redaktion@duesenberg-kontext.de

Druck:

westermann DRUCK | pva, Braunschweig

Anzeigen und Vertrieb:

Der Kinderschutzbund, Bundesverband e.V.
Schöneberger Straße 15, 10963 Berlin
Abonnementbetreuung: Jenifer Heiden (heiden@dksb.de)

Erscheinungsweise:

vierteljährlich
(jeweils Mitte Februar, Mai, August, November)

Alle Rechte vorbehalten © Der Kinderschutzbund, Bundesverband e.V.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung des Herausgebers wieder. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Materialien übernimmt die Redaktion keine Haftung; im Falle ihres Abdruckes kann die Redaktion Kürzungen ohne Absprache vornehmen.

Bankverbindung des Kinderschutzbundes:

Berliner Sparkasse
IBAN: DE53 1005 0000 6603 1460 60
BIC: BELADEXXXX



PRÄAMBEL DES REDAKTIONSSTATUTS

KSA – Kinderschutz aktuell ist die Zeitschrift des Kinderschutzbundes. Herausgeber ist der Bundesvorstand. Verantwortlich für die Funktion des Herausgebers ist das vom Bundesvorstand beauftragte Vorstandsmitglied. Verantwortlich im Sinne des Presserechts ist die Chefredakteurin/der Chefredakteur. Die Zeitschrift ist an Leitbild, Satzung und Beschlüsse der Organe des Verbandes gebunden und diesen gegenüber verpflichtet. Sie greift aktuelle gesellschaftspolitische Themen auf, welche die Arbeit des Kinderschutzbundes betreffen. KSA richtet sich an alle Interessierten und lädt diese zu einer offenen und breit angelegten Diskussion ein. Ziel ist es, den Bedürfnissen von Kindern und ihren Familien auf der Basis der UN-Kinderrechtskonvention Gehör zu verschaffen.

**KINDER
HABEN
ARMUT
NICHT
GEWÄHLT**

KINDERSCHUTZBUND.DE